



Sozialleistungen für Flüchtlinge

Publikationen zum Thema Migration

Herausgeber: Der Paritätische Gesamtverband



Strategische Planung erfolgreicher Netzwerkarbeit

Ein Leitfaden für Migrantenorganisationen, Berlin 2011

Im Internet unter www.migration.paritaet.org



Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Migranten(selbst)organisationen, Grundlagen für die Erarbeitung einer Kommunikationsstrategie

2. Aufl., Berlin 2011

Im Internet unter www.migration.paritaet.org



Gemeinsam stark

Perspektiven der partizipativen Elternarbeit, Berlin 2010

Im Internet unter www.migration.paritaet.org



AB In die Zukunft!

Bildungschancen von Migrantinnen und Migranten: Fakten – Interpretationen – Schlussfolgerungen, 2. Aufl., Berlin 2010

Im Internet unter www.abindiezukunft.de



Grundlagen des Asylverfahrens, Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater, Berlin 2012

Im Internet unter www.migration.paritaet.org



Im Blickpunkt: Öffentlichkeitsarbeit in der Migrationsberatung

Die Vielfalt der Medien nutzen – Zielgruppen erreichen

Im Internet unter www.migration.paritaet.org



Wege zeigen – Perspektiven schaffen. Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) im Paritätischen – Gelingende Integration vor Ort, Berlin 2010

Im Internet unter www.migration.paritaet.org

Impressum

Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin

Telefon +49 (0) 30 - 24636-0

Telefax +49 (0) 30 - 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org

Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich: Dr. Ulrich Schneider

Autor:

Claudius Voigt, ggua Münster

Redaktion:

Harald Löhlein, Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Bilder:

© Fotolia.com: mao-in-photo (Titel)

1. Auflage, November 2012

gefördert von



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhalt

Vorwort	2
Einführung	2
Teil 1: Arbeitsmarktzugang, Sozialleistungen und ihre Anspruchsvoraussetzungen	4
1. Zugang zum Arbeitsmarkt	4
2. Asylbewerberleistungsgesetz	6
3. SGB II	10
4. Kindergeld und Elterngeld	13
5. Ausbildungsförderung	15
Teil 2: Der Zugang zu Sozialleistungen mit den jeweiligen Aufenthaltspapieren	16
I. Visum	16
II. Die Aufenthaltserlaubnis	18
1. § 22 Satz 1 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland	18
2. § 22 Satz 2 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland	19
3. § 23 Abs. 1 AufenthG: Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden	19
4. § 23 Abs. 2 AufenthG: Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen	21
5. § 23a AufenthG: Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	22
6. § 24 AufenthG: Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz	23
7. § 25 Abs. 1 AufenthG: Asylberechtigte	24
8. § 25 Abs. 2 AufenthG Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention	25
9. § 25 Abs. 3 AufenthG Subsidiärer Schutz	26
10. § 25 Abs. 4 Satz 1 Vorübergehender Aufenthalt	27
11. § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG: Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung eines Härtefalls ...	28
12. § 25 Abs. 4a AufenthG: Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution	29
13. § 25 Abs. 4b AufenthG – Opfer von Arbeitsausbeutung	30
14. § 25 Abs. 5 AufenthG – Unmöglichkeit der Ausreise	31
15. § 25a Abs. 1 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende ...	32
16. § 25a Abs. 1 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für die Eltern gut integrierter Jugendlicher und Heranwachsender	33
17. § 18a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung ...	34
18. § 38a Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte	35
Ila. Fiktionsbescheinigungen	36
1. § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG – Erlaubnisfiktion	37
2. § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG – Duldungsfiktion	37
3. § 81 Abs. 4 AufenthG – Fortgeltungsfiktion	38
III. Niederlassungserlaubnis	38
IV. Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG)	39
V. Duldung (§ 60a AufenthG)	40
Hilfreiche Literatur und Internetseiten	43
Abkürzungsverzeichnis	44

Vorwort

Die rechtlichen Regelungen hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt sowie zu Sozialleistungen für Flüchtlinge sind sehr komplex. Mit der vorliegenden Arbeitshilfe versuchen wir, einen kompakten Überblick über die zentralen Regelungen zu geben. Ganz bewußt ist die Arbeitshilfe sehr praxisorientiert angelegt, mit zahlreichen konkreten Tips für die Beratungspraxis. Die Arbeitshilfe kann dabei allerdings nur die Basisinformationen zur Verfügung stellen, die vor Ort mit weiteren Schulungen bzw. Beratungsgesprächen ergänzt werden muss, um tatsächlich eine kompetente Beratung der Flüchtlinge sicherzustellen.

Ergänzend zu dieser Broschüre veröffentlicht der Paritätische eine Arbeitshilfe, in der die rechtlichen Grundlagen des Asylverfahrens umfassend dargestellt werden. Beide Arbeitshilfen sind auch auf der Homepage des Paritätischen abrufbar. Beide Arbeitshilfen wurden erstellt von Mitarbeiter/-innen des Büros für die Qualifizierung der Flüchtlingsarbeit, die auch bundesweit Schulungen zu diesem Themenfeld anbieten. Den Autor/-innen sowie dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, das die Veröffentlichung dieser Arbeitshilfe gefördert hat, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Einführung

Der Zugang zu Sozialleistungen für Flüchtlinge und andere Ausländer mit einem humanitären Aufenthaltsstatus stellt sich in der Praxis auch für erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Beratungsstellen aber auch in Behörden immer wieder als recht kompliziert dar. Dies liegt zum einen an einer Vielzahl unterschiedlicher Aufenthaltstitel und weiterer Aufenthaltspapiere, zum anderen an den unterschiedlichsten Spezial-Voraussetzungen und Ausschlüssen in den jeweiligen Leistungsgesetzen.

Angesichts einer Zahl von rund 50 unterschiedlichen „Aufenthaltssituationen“, immer in Kombination mit dem jeweiligen Sozialgesetz zu betrachten, fällt es manchmal schwer, den Überblick zu behalten. Die Gesetzeslage ist in manchen Fällen geradezu ein Dschungel, durch den sich nicht nur die Betroffenen, sondern auch die Beratungsstellen kämpfen müssen. Dieser Dschungel folgt seiner eigenen Logik, die in manchen Fällen kaum nachvollziehbar ist: Mit der einen Aufenthaltserlaubnis besteht Anspruch auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende, aber es wird nur ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang gewährt. Mit der anderen Aufenthaltserlaubnis besteht lediglich Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, aber der Zugang zur Beschäftigung ist unbeschränkt.

Diese Situation führt zum Teil zu geradezu integrationsfeindlichen Konsequenzen: Immer wieder kommt es vor, dass ein junger Erwachsener mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG eine bereits begonnene Ausbildung nicht fortführen kann, weil mit Eintritt der Volljährigkeit und damit dem Ende von Jugendhilfeleistungen keine Ausbildungsförderung erbracht wird. Auch der eingeschränkte Zugang zu Integrationskursen, der mit bestimmten Aufenthaltspapieren überhaupt nicht gewährt wird, obwohl faktisch ein langfristiger Aufenthalt bestehen wird, trägt wohl kaum zu einer politisch gewollten Integration bei. Und dass ein gut ausgebildeter geduldeter Flüchtling nicht arbeiten darf, obwohl er eine Arbeitsstelle gefunden hat und der Arbeitgeber froh über seine Arbeitskraft wäre, ist arbeitsmarktpolitisch und volkswirtschaftlich ebenfalls nicht sonderlich förderlich.

Der Grund für derlei zum Teil absurde Regelungen lässt sich in der Regel in zwei Worten zusammenfassen; migrationspolitische Erwägungen. Es soll kein Anreiz für eine Zuwanderung in die Sozialsysteme geschaffen werden und die Attraktivität Deutschlands für nicht gewollte Einwanderung soll möglichst gering sein. Allerdings: Die Realität hat diese politische Haltung längst eingeholt. Der Verband der Mittelständler fordert eine Abschaffung der Vorrangprüfung, die In-

tegrationsministerkonferenz spricht sich für eine Öffnung der Integrationskurse auch für Geduldete und Asylantragsteller aus, die Mitarbeiter von Jobcentern klagen über die Schwierigkeit, nach vielen Jahren erzwungener Arbeitsmarktferte mühsam die Integration in den Arbeitsmarkt nachholen zu müssen, wenn plötzlich doch ein besserer Aufenthaltsstatus erteilt wird – was in einer Vielzahl der Fälle vorkommt.

Aber nicht nur politisch besteht ein großer Handlungsbedarf, die nachfolgend dargestellten Regelungen zu entrümpeln und von ideologischem Ballast zu befreien. Auch die Gerichte haben in der jüngeren Vergangenheit in mehreren Grundsatzentscheidungen den Gesetzgeber zum Jagen getragen: Als Beispiel seien genannt die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (zu dem auch die soziokulturelle Teilhabe gehört) im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes, sowie zum Anspruch auf Elterngeld für Ausländer, der nicht durch diskriminierende Regelungen willkürlich eingeschränkt werden darf.

Es ist an der Zeit, Zuwanderungspolitik nicht mehr in erster Linie restriktiv zu gestalten, sondern vielmehr einen möglichst weitgehenden Anspruch auf gleiche Teilhabe einzulösen. Dies ist sozialpolitisch sinnvoll, integrationspolitisch erforderlich und, ganz nebenbei: Es machte die Sache für alle Beteiligten viel einfacher. Ein großer Teil der folgenden Broschüre über Ausschlüsse und spezielle Zugangsvoraussetzungen wäre überflüssig. Das wäre doch schon mal was...

Zu der vorliegenden Broschüre

Das Aufenthaltsgesetz kennt insgesamt fünf Aufenthaltstitel (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG und die neue Blaue Karte EU) sowie die beiden zusätzlichen Papiere Duldung und Aufenthaltsgestattung. In Verbindung mit dem jeweiligen Aufenthaltswort (also dem Paragraphen) finden sich somit im Aufenthaltsgesetz rund 50 verschiedene Rechtsgrundlagen für ein Aufenthaltspapier.

In der vorliegenden Broschüre soll ein grober Überblick über aufenthaltsrechtliche Regelungen für einen Teil dieser Aufenthaltspapiere sowie die jeweiligen Ansprüche auf Sozialleistungen und den Arbeitsmarktzugang gegeben werden. Der Fokus liegt dabei auf den „Flüchtlingen“. Dieser Begriff ist ausländerrechtlich sehr eng definiert und bezieht sich eigentlich nur auf die Gruppe der anerkannten Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG. In dieser Broschüre wird der Begriff in einer weiteren Bedeutung verwendet: Flüchtlinge sind im hier verstandenen Sinne alle drittstaatsangehörigen Ausländer mit einem humanitären Aufenthaltstitel (§§ 22 bis 26 AufenthG), Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung. Hinzu kommen einige weitere Aufenthaltserlaubnisse im Bereich des Familiennachzugs und einzelne spezielle Aufenthaltserlaubnisse (etwa § 38a und 18a AufenthG), da diese erfahrungsgemäß auch in der Flüchtlingsberatung eine nicht unerhebliche Rolle spielen.

Die vorliegende Broschüre ist zweigeteilt: Zunächst sollen einzelne Sozialleistungen – stets unter dem Gesichtspunkt der ausländerrechtlichen Sonderregelungen – dargestellt detailliert. Anschließend werden die unterschiedlichen Aufenthaltspapiere detailliert vorgestellt und mit den jeweiligen sozialrechtlichen Regelungen verknüpft.

Wichtig ist: Viele Problemlagen sind sehr komplex. Gerade dann, wenn es um aufenthalts- oder sozialrechtliche Fragen geht, ist häufig eine kompetente Beratung bei einem Rechtsanwalt oder einer Beratungsstelle unverzichtbar. Diese Broschüre kann nur einen groben Überblick bieten und soll lediglich eine Orientierungshilfe sein.

Teil 1: Arbeitsmarktzugang, Sozialleistungen und ihre Anspruchsvoraussetzungen

1. Zugang zum Arbeitsmarkt

Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Dies gilt auch für eine Duldung und eine Aufenthaltsgestattung. „Erwerbstätigkeit“ bedeutet sowohl die unselbstständige wie auch die selbstständige Tätigkeit. Der Begriff „Beschäftigung“ dagegen bezieht sich lediglich auf die unselbstständige Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitnehmertätigkeit.

Einige Aufenthaltstitel verleihen per Gesetz die Erlaubnis zur selbstständigen wie zur unselbstständigen Erwerbstätigkeit.

Darunter fallen zum Beispiel

- ⇒ § 28 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen),
- ⇒ § 29 AufenthG (Familienangehörige von Ausländern), wenn auch dem stammberechtigten Ausländer die Erwerbstätigkeit gestattet ist – spätestens aber nach zwei Jahren Bestand der Ehe in Deutschland)
- ⇒ § 31 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten)
- ⇒ § 23 Abs. 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden, z. B. irakische Flüchtlinge, die im Rahmen eines Kontingents aufgenommen worden sind)
- ⇒ §§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG (anerkannte Flüchtlinge).

Für andere Aufenthaltspapiere gilt dies nicht. Hier muss die Ausländerbehörde zunächst – gegebenenfalls mit Zustimmung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) – die Erwerbstätigkeit erlauben.

Beschäftigung

Für andere Aufenthaltserlaubnisse, in deren Rechtsgrundlage ein solcher unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt nicht vermerkt ist, gilt: Für die Aufnahme einer Beschäftigung als Arbeitnehmer muss zunächst eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde eingeholt werden. Für diese Erlaubnis ist in vielen Fällen die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen, die nach § 39 Abs. 2 AufenthG eine Arbeitsmarktprüfung durchführen muss (nachrangiger Arbeitsmarktzugang).

Das bedeutet: Für die Erlaubnis der unselbstständigen Erwerbstätigkeit führt die ZAV eine so genannte Arbeitsmarktprüfung durch. Diese besteht aus einer Vorrangprüfung, bei der geprüft wird, ob für den konkreten Arbeitsplatz bevorrechtigte Deutsche oder EU-Ausländer zur Verfügung stehen, und einer Prüfung der Beschäftigungsbedingungen, bei der geprüft wird, ob ortsüblicher Lohn bzw. Tariflohn gezahlt wird. Im Falle eines solchen nur nachrangigen Arbeitsmarktzugangs darf prinzipiell keine Erlaubnis für die Tätigkeit in einem Leiharbeitsunternehmen erteilt werden. Falls aufgrund bestimmter Ausnahmeregelungen keine Arbeitsmarktprüfung durchgeführt wird, ist die Tätigkeit als Leiharbeiter nicht mehr ausgeschlossen.

Allerdings regelt die Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) wichtige Ausnahmen von diesem Nachrangigkeitsprinzip:

- ⇒ Nach § 3b BeschVerfV besteht für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach dreijährigem Aufenthalt bzw. nach zweijähriger Beschäftigungszeit ein unbeschränkter Zugang zur Beschäftigung. Die Zustimmung durch die ZAV entfällt.
- ⇒ Nach § 3a Nr. 2 BeschVerfV erfolgt für Personen mit Aufenthaltserlaubnis keine Beteiligung der ZAV für die Beschäftigungserlaubnis zum Zwecke einer betrieblichen Ausbildung, sofern sie minderjährig eingereist sind – das heißt, es besteht für sie ein unbeschränkter Zugang zu Ausbildung.

- ⇒ Nach § 3a Nr. 1 BeschVerfV erfolgt für Personen mit Aufenthaltserlaubnis keine Beteiligung der ZAV für die Beschäftigungserlaubnis für andere Beschäftigungen, sofern sie minderjährig eingereist sind und einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme in Deutschland absolviert haben.
- ⇒ Zudem bestehen Ausnahmen vom Nachrangigkeitsprinzip unter anderem für Praktika im Rahmen einer Berufsausbildung, für das Freiwillige Soziale oder Ökologische Jahr sowie für die Beschäftigung von im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen im eigenen Betrieb.

Spezielle Regelungen gelten für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Hierzu finden sich spezielle Angaben im zweiten Teil der Broschüre.

Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen ist die Ausländerbehörde. Diese beteiligt intern die ZAV, die gegebenenfalls eine Arbeitsmarktprüfung durchführt. Die ZAV hat für die Prüfung nunmehr nur noch 14 Tage Zeit, um Unterlagen nachzufordern oder festzustellen, dass aufgrund fehlender Unterlagen mehr Zeit benötigt wird. Ansonsten gilt nach 14 Tagen die Zustimmung als erteilt, die Ausländerbehörde kann die Arbeitserlaubnis ausstellen (§ 14a BeschVerfV: „Zustimmungsfiktion“).

Die Adresse der ZAV lautet:

ZAV – Zentrale Auslands- und Fachvermittlung
der Bundesagentur für Arbeit
Villemombler Straße 76
D - 53123 Bonn
Tel: 0049 228 713 1313
Fax: 0049 228 713 270 1111
www.zav.de

Selbstständigkeit

Für die Erlaubnis einer selbstständigen Erwerbstätigkeit – dazu zählen etwa auch Honorarjobs, stundenweise honorierte Dolmetschertätigkeit, pauschale Aufwandsentschädigung – ist allein die Ausländerbehörde zuständig. Diese entscheidet nach Ermessen, soweit im jeweiligen Paragraphen, nach dem die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, nichts anderes geregelt ist. In ihrer Entscheidung soll die Ausländerbehörde bestimmte Kriterien berücksichtigen, wie etwa ob die Passpflicht erfüllt ist, ob Ausweisungsgründe bestehen (z. B. wegen Straftaten), ob der Antragsteller Deutschkenntnisse und unternehmerische Fähigkeiten nachweisen kann.

Rechtsweg

Eine Beschäftigungserlaubnis muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Die ZAV wird nur behördenintern beteiligt. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, auf Verlangen einen schriftlichen Bescheid mit Begründung zu erstellen (§§ 37 und 39 VwVfG). Will man sich gegen die Verhängung eines Arbeitsverbots oder die Verweigerung einer Arbeitserlaubnis wehren, muss man gegen die Ausländerbehörde – und nicht gegen die ZAV – vorgehen. In einigen Bundesländern besteht die Möglichkeit zum Widerspruch, in anderen Bundesländern (etwa Niedersachsen und NRW) ist der Widerspruch abgeschafft und es muss direkt eine Klage eingelegt werden.

Eine Klage gegen die Ablehnung eines Antrags auf Beschäftigungserlaubnis oder die Verhängung eines Arbeitsverbots muss beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Falls eine konkrete Arbeitsstelle verloren zu gehen droht, weil eine Arbeitserlaubnis abgelehnt oder nicht verlängert worden ist, oder deshalb eine konkret angebotene Arbeitsstelle nicht angetreten werden kann, kann ein Eilantrag gestellt werden, damit das Gericht schnell entscheidet (§§ 80 Abs. 5 oder 123 VwGO).

2. Asylbewerberleistungsgesetz

Das AsylbLG ist 1993 eingeführt worden, um bestimmte Gruppen von Ausländern unterhalb des sozioökonomischen Existenzminimums der damaligen Sozialhilfe versorgen zu können. Entgegen einer klaren gesetzlichen Vorgabe ist der Regelsatz seitdem nie erhöht worden (so stehen sogar im offiziellen Gesetztext noch die D-Mark-Beträge), die Inflationsrate betrug seitdem insgesamt über 20 Prozent.

Am 18. Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht die Höhe der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für verfassungswidrig erklärt (1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11), da diese evident unzureichend seien, ein verfassungsrechtlich geschütztes menschenwürdiges Existenzminimum zu gewährleisten. Dies steht „deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.“

Nach § 1 Abs. 1 AsylbLG erhalten Leistungen nach dem AsylbLG Ausländer, die sich tatsächlich in Deutschland aufhalten und die unter anderem eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen. Darüber hinaus gehört man auch mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen zum Personenkreis des AsylbLG: etwa mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 (ein vorübergehender Aufenthalt von bis zu sechs Monaten, um zum Beispiel einen Schulabschluss zu absolvieren), mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a (Opfer schwerer Straftaten wie Zwangsprostitution oder Menschenhandel) und mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist).

Es gibt drei Leistungsstufen, nach denen die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes gezahlt werden können: die **Grundleistungen**, die **eingeschränkten Leistungen** und die **besonderen Leistungen in Höhe des SGB XII**.

Grundleistungen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Neuberechnung der Regelbedarfe vorgenommen, die sich an der Höhe der Bedarfe des SGB XII orientieren. Diese Festsetzung gilt ab sofort bis Inkrafttreten der erforderlichen Änderungen im AsylbLG – bzw. dessen Abschaffung.

Darüber hinaus hat das Gericht eine analoge Anwendung der Regelbedarfsstufen des SGB XII vorgeschrieben.

Der Regelbedarf setzt sich zusammen aus folgenden Positionen:

- ➔ Grundbetrag gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG:
- ➔ Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke
- ➔ Bekleidung und Schuhe
- ➔ Wohnen (außer Miete und Heizkosten), Energie und Wohnungsinstandhaltung
- ➔ Gesundheitspflege

Dieser Bedarf kann theoretisch auch künftig durch Sachleistungen gedeckt werden. In der Berechnung nicht enthalten ist die Position „Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände“. Grund dafür: Hausrat wird nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG zusätzlich zu den Regelsätzen erbracht und sollte gesondert beantragt werden.

Zusätzlich zu diesen Leistungen für das „physische Existenzminimum“ hat das Gericht ausdrücklich auch Bedarfe für die Sicherung des „soziokulturellen Existenzminimums“ anerkannt – also die Teilhabe am kulturellen, sozialen und politischen Leben. Diese Bedarfe sind über den Barbetrag gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG künftig in gleicher Höhe wie im SGB XII zu gewähren.

Der Barbetrag gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG deckt folgende Bedarfe ab:

- ➔ Verkehr

- ➔ Nachrichtenübermittlung
- ➔ Freizeit, Unterhaltung, Kultur
- ➔ Bildung
- ➔ Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen
- ➔ Andere Waren und Dienstleistungen.

Das Gericht hat sehr deutlich festgestellt, dass auch diese soziokulturellen Bedarfe zum verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Existenzminimum zählen und daher für alle Menschen in Deutschland Gültigkeit haben. Zudem ist festgestellt worden, dass nicht aus Abschreckungsgründen bestimmte Bedarfe verneint werden dürfen: „Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“

Die nunmehr bundesweite Höhe der Regelbedarfe finden sich in den folgenden Tabellen:

Regelbedarfe 2012

	Alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte („Haushaltsvorstand“): Regelbedarfsstufe 1	Volljährige Partner in ehelicher, eheähnlicher, lebenspartnerschaftlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft Regelbedarfsstufe 2	Volljährige Haushalt-angehörige Regelbedarfsstufe 3
Grundleistung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG	212,00 €	191,00 €	1670,00 €
Barbetrag gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG	134,00 €	120,- €	107,00 €
gesamt	346,- Euro	311,00 €	277,00 €

	Jugendliche von 14 bis 17 Regelbedarfsstufe 4	Kinder von sechs bis 13 Regelbedarfsstufe 5	Kinder bis einschl. fünf Jahre Regelbedarfsstufe 6
Grundleistung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG	192,00 €	152,00 €	127,00 €
Barbetrag gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG	79,00 €	86,00 €	78,00 €
gesamt	271,00 €	238,00 €	205,00 €

Zusätzlich zum Regelsatz erhalten Leistungsberechtigte die Unterkunfts- und Heizkosten (unter Umständen in Form einer Gemeinschaftsunterbringung) sowie – anders als bei Hartz-IV-Empfängern – Hausrat als einmalige Beihilfe.

Die Krankenversorgung ist stark eingeschränkt: Eine Versicherungskarte wie in einer gesetzlichen Krankenversicherung wird in der Regel nicht ausgestellt. Nur bei akuten *oder* schmerzhaften Erkrankungen übernimmt das Sozialamt die Behandlungs- und Medikamentenkosten. Für stationäre Krankenhausaufenthalte muss, sofern es sich nicht um eine Notfallbehandlung handelt, zunächst die Zustimmung des Sozialamtes eingeholt werden. Keine Einschränkungen bestehen hingegen bei der Übernahme von Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen von werdenden Müttern und die Geburt sowie für sonstige empfohlene Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen.

Allerdings dürfen von Grundleistungs-Empfängern keine Praxisgebühren oder Zuzahlungen für Medikamente verlangt werden, da der Arzt oder Apotheker die Kosten in voller Höhe mit dem Sozialamt abrechnet. Dies gilt auch nach der Anpassung der Regelbedarfe nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Zur Frage der eingeschränkten Krankenversorgung nach § 4 AsylbLG hat das Verfassungsgericht keine Stellung bezogen. Da jedoch zweifellos auch eine angemessene Krankenversorgung zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums zählt, sollten mit Verweis auf das Verfassungsgerichtsurteil Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Übernahme von Krankenbehandlungskosten eingelegt werden.

Eine wichtige Möglichkeit, weitere Leistungen zu erhalten, ist bei Grundleistungsbeziehern der § 6 AsylbLG: Hier sind zahlreiche „einmalige Beihilfen“ vorgesehen – für Leistungen, die zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit „unerlässlich“, zur Deckung besondere Bedürfnisse von Kindern „geboten“ oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht „erforderlich“ sind und die nicht im Regelsatz enthalten sind.

Hierzu können unter anderem zählen:

- ➔ Dolmetscherkosten für die ärztliche Behandlung, die Kosten für die Behandlung chronischer Erkrankungen (wie zum Beispiel eine Psychotherapie, Brille, Hörgeräte),
- ➔ Kosten für Schulausstattung (Tornister, Bücher, Hefte, Klassenfahrten)
- ➔ Passbeschaffungskosten inklusive der Fahrten zur Botschaft.

Kinder, die Grundleistungen nach dem AsylbLG erhalten, haben keinen gesetzlich festgelegten Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket, die es ansonsten für Hartz-IV-Bezieher/-innen, oder Bezieher von Wohngeld oder dem Kinderzuschlag gibt. Allerdings haben viele Bundesländer und Kommunen mittlerweile geregelt, dass die Kinder dennoch die entsprechenden Leistungen (z.B. Zuschüsse zum Mittagessen in der Schule, Nachhilfeunterricht, Beiträge für Sportvereine usw.) erhalten sollen. Auch das Bundesverfassungsgericht sieht die Leistungen für Bildung und Teilhabe als Teil des menschenwürdigen Existenzminimums. Insofern sollten sämtliche Leistungen nach § 6 AsylbLG beantragt werden. Auch nach der nunmehr bundeseinheitlichen Rechtsauffassung der Länder besteht hierbei kaum die Möglichkeit, das Ermessennegativ auszuüben.

Eingeschränkte Leistungen

Unter bestimmten Umständen können die Leistungen des AsylbLG weiter eingeschränkt werden: § 1a AsylbLG regelt, dass eine so genannte „Anspruchseinschränkung“ verhängt wird, wenn der Leistungsbezieher entweder eingereist ist, um Sozialhilfe zu beziehen oder aus selbstverschuldeten Gründen nicht abgeschoben werden kann. Während die erste Alternative nicht so häufig angewandt wird – sofern ein Asylantrag gestellt worden ist, kann regelmäßig nicht von einer Einreise zum Zwecke des Sozialhilfebezugs ausgegangen werden –, kommt die zweite Möglichkeit relativ häufig vor.

Meistens handelt es sich um den fehlenden Pass, den die Ausländerbehörde benötigt, um eine Abschie-

bung durchführen zu können. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um einen Pass zu erlangen, auch wenn er weiß, dass er abgeschoben würde, sobald er den Pass vorgelegt hat. Zu diesen zumutbaren Mitwirkungspflichten gehört etwa der regelmäßige Gang zur Botschaft, die Beschaffung der ansonsten erforderlichen Papiere, aber auch die Einschaltung eines Vertrauensanwalts im Herkunftsland und nach Ansicht der Verwaltungsgerichte die Abgabe einer so genannten Freiwilligkeitserklärung gegenüber der Heimatbotschaft, in der bestätigt wird, dass man „freiwillig“ in das Herkunftsland zurückkehren wolle.

Wichtig *Eine Anspruchseinschränkung kann nur für Personen mit einer Duldung oder ohne jedes Aufenthaltspapier (so genannte „Illegale“) verhängt werden – nicht bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder gar einer Aufenthaltserlaubnis. Zudem ist eine Anspruchseinschränkung nur rechtmäßig, wenn nicht weitere, nicht selbst verschuldete Abschiebungshindernisse hinzukommen: Dies wäre etwa dann der Fall, wenn eine Abschiebung zusätzlich aus Gesundheitsgründen nicht möglich wäre oder wenn in den betreffenden Herkunftsstaat ohnehin gegenwärtig keine Abschiebungen durchgeführt werden können. Eine Kürzung muss in solchen Fällen sofort zurückgenommen werden. Darüber hinaus ist auch die Weigerung, freiwillig auszureisen allein kein ausreichender Grund für eine Leistungskürzung. In vielen Fällen lohnt es sich, gegen eine Leistungskürzung mit einem Widerspruch und unter Umständen einem Eilantrag beim Sozialgericht vorzugehen. Beim Sozialgericht fallen, anders als beim Verwaltungsgericht, keine Gerichtskosten an.*

Zur Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG hat das Verfassungsgericht nichts gesagt, da diese nicht Bestandteil des Verfahrens war. Allerdings ist eine Leistungseinschränkung wegen fehlender Mitwirkung an der eigenen Abschiebung bzw. wegen der Einreise zum Zwecke des Leistungsbezugs aufgrund der Argumentation des Gerichts kaum noch zu halten. Zum einen hat das Gericht ausdrücklich festgestellt, dass auch die Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die über den Barbetrag abgedeckt werden, zum verfassungsrechtlich gebotenen menschenwürdigen Existenzminimum zählen. Zum anderen darf dieses

Existenzminimum nicht aus migrationspolitischen Erwägungen unterschritten werden: „Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, (...) können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen.“

Demgegenüber halten die Bundesländer an der Möglichkeit einer Leistungskürzung weiterhin fest. Allerdings vertreten sie ausdrücklich die Auffassung, die Höhe der Kürzung müsse „unter umfassender Würdigung aller Einzelfallumstände stimmt werden“. Insofern dürfte jedenfalls eine pauschale Kürzung um die Höhe des Barbetrags nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG eindeutig rechtswidrig sein (vgl: Innenministerium NRW, Erlass vom 17.9.2012, zu finden unter: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/BVerfG-AsylbLG-Urteil.html)

Aus den genannten Gründen ist es dringend angezeigt, gegen Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG Widerspruch zu erheben. Bei einer Ablehnung des Widerspruchs ist Klage vor dem Sozialgericht einzulegen und zugleich ein Eilantrag zu stellen, da es um existenzsichernde Leistungen geht.

Besondere Leistungen analog SGB XII

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht für Personen, die bereits vier Jahre lang die oben beschriebenen Grundleistungen bezogen haben, eine Besserstellung vor: Sie erhalten ab diesem Zeitpunkt gemäß § 2 AsylbLG Leistungen, die in Umfang und Höhe denen der Hilfe zum Lebensunterhalt des SGB XII entsprechen – also der üblichen Sozialhilfe.

Für diese besseren Leistungen dürfen sie allerdings ihre Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Ein solcher Rechtsmissbrauch ist nicht allein dadurch gegeben, dass der Betreffende nicht freiwillig ausreist, obwohl er aufgrund seiner Duldung dazu verpflichtet wäre. Um die höheren Leistungen vorenthalten zu können, müssen weitere aktive oder passive rechtsmissbräuchliche Handlungen hinzukommen – etwa die Verschleierung der Identität oder die Weigerung an der Passbeschaffung mitzu-

wirken. Bei Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen (sich also noch im Asylverfahren befinden), kann nie von einer rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Aufenthaltsdauer ausgegangen werden, da die Dauer des Asylverfahren gar nicht selbst zu beeinflussen ist.

Wichtig *Falls die Voraussetzungen vorliegen, muss das Sozialamt automatisch auf die besseren Leistungen umstellen – einen gesonderten Antrag muss man dafür nicht stellen. Falls das Sozialamt dies nicht tut, kann man auch rückwirkend die Differenz nachfordern, indem man einen Überprüfungsantrag gemäß § 44 SGB X stellt. Das Bundessozialgericht hat im Jahr 2008 festgestellt, dass eine solche Nachzahlung auch im Asylbewerberleistungsgesetz möglich ist.*

Der Umfang der besonderen Leistungen entspricht der Hilfe zum Lebensunterhalt im SGB XII. Das bedeutet, dass nunmehr Regelsätze von gegenwärtig 364,- Euro für einen allein stehenden Hilfebedürftigen zu zahlen sind und die Krankenversorgung nicht mehr eingeschränkt ist. Zudem dürften im Normalfall keine Sachleistungen mehr gewährt werden. Allerdings fallen auch einmalige Beihilfen weg, die im SGB XII nur noch für sehr wenige Fälle vorgesehen sind.

3. SGB II

Das SGB II ist das Regelsystem der Grundsicherung, in dem im Normalfall bedürftige, erwerbsfähige Personen abgesichert sind. Allerdings bestehen für Ausländer mehrere Spezialvoraussetzungen und Ausschlusskriterien, auf die im folgenden eingegangen werden soll:

Als **Voraussetzungen** bestehen für Ausländer:

1. Der gewöhnliche und rechtmäßige Aufenthalt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II)
2. die ausländerrechtliche Erwerbsfähigkeit (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 SGB II)

Als **Ausschlussgründe** bestehen folgende Regelungen:

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Zum gewöhnlichen Aufenthalt

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand nach der Definition des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass am angemeldeten Wohnsitz auch der gewöhnliche Aufenthalt begründet wird. In erster Linie ist für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes der Wille des Hilfeempfängers maßgebend, einen bestimmten Ort zum Mittelpunkt seiner Lebensbezie-

hungen zu machen. Nach der Rechtsprechung ist dabei nicht der rechtliche Wille, sondern der tatsächlich zum Ausdruck kommende Wille entscheidend. Nach Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit kann auch mit einem zunächst befristeten Aufenthaltstitel (also auch mit einem Visum zum Familiennachzug) der gewöhnliche Aufenthalt gegeben sein, da fast alle Aufenthaltstitel einer „Verfestigung“ zugänglich sind: Der Aufenthalt ist zumindest als ergebnisoffen zu bezeichnen (vgl.: FH zu § 7 SGB II, 7.3).

Der gewöhnliche Aufenthalt dürfte also in der Praxis lediglich bei Touristen und in bestimmten Fällen eines Aufenthaltsstatus einer kurzfristigen Beschäftigung, die nicht verlängert werden kann (z. B. Saisonarbeiter und Schaustellergehilfen) als nicht gegeben angesehen werden.

Zur ausländerrechtlichen Erwerbsfähigkeit

Nach § 8 Abs. 2 SGB II sind Ausländer ausländerrechtlich nur dann erwerbsfähig, *„wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes aufzunehmen, ist ausreichend.“*

Das heißt: Ein nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt ist ausreichend, lediglich im Falle eines Arbeitsverbots besteht keine rechtliche Erwerbsfähigkeit. Dies kann jedoch in der Praxis nur bei Touristen oder in wenigen Fällen einer Fiktionsbescheinigung gegeben sein. In allen anderen Fällen besteht zumindest ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang, so dass die Beschäftigung theoretisch erlaubt werden könnte. Somit besteht auch die ausländerrechtliche Erwerbsfähigkeit.

Die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 8 SGB II, 8.27, formulieren dies richtigerweise folgendermaßen:

„Häufig versehen die Ausländerbehörden die Aufenthaltserlaubnis jedoch mit der Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ oder „Beschäftigung nicht gestattet“, solange keine Zulassung für eine bestimmte Beschäftigung erfolgt ist. Hier besteht die Gefahr der Ablehnung von Leistungsanträgen, obwohl die Beschäf-

tigung unter Beachtung des Vorrangprinzips mit Zustimmung der Arbeitsverwaltung theoretisch zugelassen werden kann. Diese Fälle sind anhand der rechtlichen Grundlagen sowie durch Rückfragen bei den Ausländerbehörden zu klären.“

Zum Ausschluss innerhalb der ersten drei Monate

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II besteht ein Leistungsausschluss für Ausländer innerhalb der ersten drei Monate ihres Aufenthalts, sofern sie noch keine Arbeitnehmer oder Selbstständige sind. Diese Regelung sollte ursprünglich nur Unionsbürger treffen, die für drei Monate ein voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht besitzen.

Durch die – freundlich formuliert – missverständliche Formulierung sind jedoch auch weitere Ausländer vom Ausschluss erfasst. In § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II ist jedoch klar gestellt, dass der Ausschluss keinesfalls für Ausländer mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 (also alle Aufenthaltstitel von § 22 bis 26 AufenthG) gilt. Diese können – sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen, auch innerhalb der ersten drei Monate Leistungen des SGB II beziehen.

In den Fachlichen Hinweisen zu § 7 SGB II, Nr. 7.5f hat die Bundesagentur für Arbeit zudem klar gestellt, dass der Leistungsausschluss innerhalb der ersten drei Monate in diesem Fall auch nicht für die Familienangehörigen von Ausländern mit humanitärem Aufenthaltstitel gilt, da diese ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht besitzen. Das heißt: Der Ehegatte eines Ausländers mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG, der über ein Visum in Verbindung mit § 30 AufenthG verfügt, hat bereits in den ersten drei Monaten einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Für die Familienangehörigen deutscher Staatsbürger soll diese Regelung nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit jedoch nicht gelten: Diese seien von den Leistungen nach dem SGB II innerhalb der ersten drei Monate ausgeschlossen (vgl.: FH zu § 7 SGB II, 7.5f). Diese Auffassung führt dazu, dass der Ehegatte eines deutschen Staatsbürgers in den ersten drei Monaten des Aufenthalts keine Leistungen nach dem SGB II er-

hält. Sein Antrag muss allerdings durch das Jobcenter an den Träger der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII weitergeleitet werden (§ 16 SGB I). Der Ehegatte des Deutschen erhält in den ersten drei Monaten Leistungen nach dem SGB XII, nach drei Monaten dann Leistungen nach dem SGB II. Eine solche Regelung ist nicht nur kaum nachvollziehbar, sondern sie führt auch zu einem völlig unnötigen Verwaltungsaufwand. Zahlreiche Gerichte haben bereits entschieden, dass auch für die Familienangehörigen von Deutschen innerhalb der ersten drei Monate Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestehen (z. B.: LSG BY L 16 AS 449/11 U.v. 27.06.12, LSG NRW L 19 AS 383/11, U.v. 12.01.12, LSG NRW L 12 AS 314/11 B ER, B.v. 09.05.11, ebenso LSG NRW L 19 B 363/09 AS, B.v. 07.12.09) Die Frage, ob der Leistungsausschluss innerhalb der ersten drei Monate für die Familienangehörigen von Deutschen rechtmäßig ist, liegt gegenwärtig dem Bundessozialgericht zur Klärung vor.

In der Praxis empfiehlt es sich, einen Antrag auf Leistungen an das Jobcenter zu stellen, mit der Aufforderung, diesen im Falle einer Ablehnung gem. § 16 SGB I weiter zu leiten an das Sozialamt. Sollte auch das Sozialamt nicht zahlen (etwa, weil es der Auffassung ist, es bestehe dem Grunde nach ein Anspruch auf Leistungen des SGB II), sollte möglichst schnell ein Eilantrag beim Sozialgericht gegen den Ablehnungsbescheid gestellt werden.

Zum Leistungsausschluss bei einem Aufenthaltsrecht allein zur Arbeitsuche

Dieser Leistungsausschluss hat für Flüchtlinge und humanitär Aufenthaltsberechtigte keine Bedeutung, da diese immer über ein anderes Aufenthaltsrecht verfügen. Dieser – rechtlich äußerst umstrittene – Ausschluss betrifft in erster Linie Unionsbürger und daneben einige Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsuche nach abgeschlossenem Studium) bzw. der neuen Aufenthaltserlaubnis nach § 18c (Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte).

Zum Leistungsausschluss bei Leistungsberechtigung nach AsylbLG

Gemäß § 1 AsylbLG besteht ein Leistungsanspruch insbesondere für Personen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung, für illegale ausreisepflichtige Personen sowie für Personen mit einigen humanitären Aufenthaltserlaubnissen (§ 25 Abs. 4 Satz 1, § 25 Abs. 5, § 25 Abs. 4a und b AufenthG). Missverständlich ist die Regelung für Personen mit § 24 und 23 Abs. 1 AufenthG: Diese sind nur dann leistungsberechtigt nach dem AsylbLG (und damit vom SGB II ausgeschlossen), wenn die Aufenthaltserlaubnis „wegen des Krieges im Heimatland“ erteilt worden ist. Da gegenwärtig keine Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG existieren, wäre dieser Ausschluss nur bei Bleibeberechtigten mit § 23 Abs. 1 AufenthG relevant. Diese haben aktuell jedoch die Aufenthaltserlaubnis regelmäßig aus anderen Gründen (wegen einer Bleiberechtsregelung, die unabhängig vom Krieg im Heimatland beschlossen wurde) – und somit immer Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

In der Praxis führt gelegentlich § 1 Abs.2 AsylbLG zu Schwierigkeiten. Dort steht folgende Formulierung: *„Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.“*

Manche Jobcenter interpretieren dies so, dass erst dann ein Leistungsanspruch nach dem SGB II bestehe, wenn eine andere als im AsylbLG genannte Aufenthaltserlaubnis (also etwa § 25 Abs. 3 AufenthG) für mehr als sechs Monate erteilt wird. Diese Auffassung ist falsch: Die Formulierung besagt ausdrücklich, dass nur dann eine AsylbLG-Berechtigung weiter besteht, wenn es sich um einen in § 1 Absatz 1 genannten Ausländer handelt. Wenn er aber eine andere Aufenthaltserlaubnis als in Absatz 1 erhalten hat, handelt es sich eben nicht mehr um einen in Absatz 1 genannten Ausländer – und ist damit leistungsberechtigt nach dem SGB II, auch wenn seine Aufenthaltserlaubnis weniger als sechs Monate Gültigkeit hat.

Die Formulierung des § 1 Absatz 2 AsylbLG ist – vorsichtig ausgedrückt – völlig verunglückt, da sie mehr Verwirrung stiftet als zur Klärung beiträgt. In der korrekten Rechtsanwendung dürfte sie keine praktische Bedeutung haben.

Rechtsweg

Sollte ein Leistungsanspruch vom Jobcenter (mündlich) verneint werden, sollte auf jeden Fall ein schriftlich begründeter Ablehnungsbescheid verlangt werden. Hierauf besteht gem. § 33 und 35 SGB X ein Anspruch. Gegen diesen Ablehnungsbescheid sollte Widerspruch eingelegt und unter Umständen zugleich ein Eilantrag beim Sozialgericht gestellt werden.

Sollte zwischen Jobcenter und Sozialamt strittig sein, welche der Behörden für die Leistung zuständig ist, sollten vorläufige Leistungen gem. § 43 SGB I beantragt werden. Hiernach muss die zuerst angegangene Behörde zunächst die Leistungen erbringen, bis die Zuständigkeit geklärt ist.

Im Übrigen gilt zudem § 16 SGB I: Hiernach muss auch eine unzuständige Sozialbehörde einen Antrag entgegen nehmen und diesen dann unverzüglich an den zuständigen Träger weiter leiten. Der Antrag gilt als gestellt, sobald er bei der unzuständigen Behörde eingegangen ist.

4. Kindergeld und Elterngeld

Kindergeld wird in der Regel erbracht nach dem Einkommensteuergesetz. Nur für Kinder, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen oder deren Eltern verstorben sind, wird das Kindergeld erbracht nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Die ausländerrechtlichen Regelungen sind jedoch in beiden Gesetzen weitestgehend deckungsgleich.

Für Ausländer gilt gemäß § 62 Abs. 2 EStG und § 1 Abs. 3 BKGG: Kindergeld erhält, wer

- ⇒ eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
- ⇒ eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Ausgeschlossen sind Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 16 und 17 AufenthG (Aufenthalt zum Zweck des Studiums oder zum Zweck einer anderen Ausbildung) sowie nach § 18 Abs. 2 AufenthG, falls die Zustimmung zur Beschäftigung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden durfte (etwa Saisonarbeitnehmer).

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 des AufenthG *wegen eines Krieges im Heimatland* oder nach den §§ 23 a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG müssen für einen Kindergeldanspruch als weitere Voraussetzungen

- ⇒ sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und
- ⇒ im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sein (wobei auch ein Minijob zählt), laufende Geldleistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus (also z. B. auch mit einer Duldung) kann ein Anspruch auf Kindergeld aufgrund bilateraler Sozialabkommen bestehen; so etwa für Arbeitnehmer aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien sowie aus Algerien, Marokko und Tunesien.

Für Staatsangehörige der Türkei gilt: Eine Kindergeldberechtigung besteht unabhängig vom Vorliegen des Arbeitnehmerstatus und unabhängig vom Aufenthaltsstatus bereits dann, wenn der Betreffende sich seit mindestens sechs Monaten in Deutschland aufhält. Klar ist zudem – entgegen der unter Umständen noch immer vorkommenden Praxis der Familienkassen –, dass Bleibeberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG immer Anspruch auf Kindergeld haben. Diese müssen keinesfalls die weitergehende Voraussetzung einer aktuell bestehenden Erwerbstätigkeit erfüllen, da sie die Aufenthaltserlaubnis nicht wegen des Krieges im Herkunftsland erhalten haben, sondern aus anderen Gründen – hier: aufgrund einer Bleiberechts- oder Altfallregelung.

In allen anderen Fällen, in denen die aktuell bestehende Erwerbstätigkeit gem. § 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG eine zwingende Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld ist, gilt: Eine geringfügige Beschäftigung oder geringfügige selbstständige Erwerbstätigkeit – auch bei weniger als 400 Euro Einkommen – reicht zur Erfüllung dieser Bedingung.

Die Voraussetzung einer bestehenden Erwerbstätigkeit für bestimmte humanitäre Aufenthaltserlaubnisse, die für einen Kindergeldanspruch erfüllt werden muss, führt in der Praxis zu manchmal absurden Konsequenzen:

Beispiel:

Ein unbegleiteter ehemals minderjähriger Flüchtling der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 erhalten hat, lebt seit zwei Jahren in Deutschland und besucht eine Schule. Er könnte Kindergeld für sich selbst nach dem BKGG erhalten. Dies wird jedoch abgelehnt, da er gegenwärtig keine Erwerbstätigkeit ausübt – sondern die Schule besucht.

Gegen die Ablehnung eines Kindergeldantrags kann man durch einen Einspruch gegen die Familienkasse vorgehen, wenn auch der Einspruch abgelehnt wird, kann man eine Klage vor dem Finanzgericht erheben.

Weitere Informationen

zum **Kindergeld** finden sich auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit → www.arbeitsagentur.de

Eine **Verwaltungsvorschrift zum Kindergeldanspruch für Ausländer** erläutert die gesetzlichen Regelungen detaillierter und kann eine gute Argumentationsgrundlage in möglichen Auseinandersetzungen mit der Familienkasse sein. Sie ist unter anderem zu finden unter → www.einwanderer.net/Kindergeld.134.0.html

Die ausländerrechtlichen Regelungen des Elterngeldanspruchs gleichen denen des Kindergeldes. Auch für einen Elterngeldanspruch bestand die Voraussetzung für bestimmte humanitäre Aufenthaltserlaubnisse, eine Erwerbstätigkeit ausüben zu müssen, um Elterngeld beziehen zu können. Diese Regelung wurde am 10. Juli 2012 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, da sie das Gleichbehandlungsgebot verletzt, dem gesetzgeberischen Ziel der Familienförderung entgegensteht und Frauen diskriminiert (u. a. 1 BvL 2/10). Die Voraussetzung der bestehenden Erwerbstätigkeit darf seitdem nicht mehr verlangt werden, die gesetzliche Vorgabe ist nichtig. Es reicht nunmehr die reine Aufenthaltszeit von drei Jahren aus.

5. Ausbildungsförderung

Der Zugang zu Ausbildungsförderung ist in besonderem Maße ausländerrechtlich differenziert und je nach Aufenthaltsstatus von einer mehrjährigen Aufenthaltszeit oder sogar von Vorbeschäftigungszeiten abhängig.

- ⇒ So verfügen etwa **Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis** nach den Paragrafen 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder § 25 Abs. 5 AufenthG sowie (in bestimmten Fällen) Personen mit familiären Aufenthaltserlaubnissen erst nach einer vierjährigen Vorbeschäftigungszeit über einen Zugang zu Ausbildungsförderung (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG, § 59 Abs. 1 SGB III).
- ⇒ **Personen mit einer Duldung** verfügen ebenfalls erst nach einer vierjährigen Voraufenthaltszeit über einen Zugang zu Ausbildungsförderung, wobei hier die Förderung nach dem SGB III beschränkt ist auf betrieblich durchgeführte Ausbildungen. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen werden somit nicht gefördert (vgl. § 59 Abs. 2 SGB III, § 8 Abs. 3 BAföG).
- ⇒ Für Personen mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 Abs. 4 Satz 1 bzw. § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG sowie für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung ist Ausbildungsförderung nur zu leisten, wenn die noch weitergehenden Voraussetzungen der § 8 Abs. 3 BAföG bzw. § 59 Abs. 3 SGB III erfüllt sind: Hiernach wird als Voraussetzung verlangt, dass der Auszubildende selbst bereits fünf Jahre in Deutschland lebt und erwerbstätig gewesen ist, oder zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre sich in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist.

Durch diese besonderen Voraussetzungen für bestimmte Ausländergruppen bestehen in Zusammenhang mit den Regelungen des § 7 Abs. 5 SGB II faktische sozialrechtliche Ausbittungsverbote, da bei Aufnahme einer grundsätzlich förderfähigen Ausbildung keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts geleistet werden dürfen – unabhängig davon, ob tatsächlich Leistungen nach BAföG oder SGB III tatsächlich erbracht werden.

Beispiel:

In der Praxis führt dies etwa bei unbegleitet eingereisten (ehemals) minderjährigen Flüchtlingen zu folgender, kaum nachvollziehbarer Situation: Der betroffene Flüchtling hat im Rahmen der Jugendhilfe eine Ausbildung aufgenommen. In der Zwischenzeit ist ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG aufgrund eines Abschiebungsverbots erteilt worden. Mit Erreichen der Volljährigkeit endet in der Regel die Jugendhilfe. Leistungen der Ausbildungsförderung werden jedoch nicht erbracht, da eine Voraufenthaltszeit von vier Jahren noch nicht erreicht ist. Zugleich werden Leistungen nach dem SGB II nicht erbracht, da die Ausbildung dem Grunde nach förderfähig ist. Die Folge ist: Die Ausbildung muss abgebrochen werden, da der Lebensunterhalt ansonsten nicht gesichert wäre.

Der gegenseitige Ausschluss besteht allerdings nicht für Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG: Hier ist im Gesetz nicht geregelt, dass keine AsylbLG-Leistungen erbracht werden, wenn eine prinzipiell förderfähige Ausbildung absolviert wird. Somit können bei einer Ausbildung, für die keine Förderung erfolgt, dennoch Grundleistungen nach dem AsylbLG bezogen werden.

Am Beispiel der Ausbildungsförderung wird besonders deutlich, zu welchen absurden Konsequenzen die speziellen Ausschlussregelungen für Ausländer in manchen Fällen führen können: Insbesondere bei der Ausbildungsförderung als Investition in die Zukunft ist erheblicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben.

Teil 2: Der Zugang zu Sozialleistungen mit den jeweiligen Aufenthaltspapieren

I. Visum

Das Visum wird erteilt als kurzfristiges Schengen-Visum für die Durchreise oder einen Touristenaufenthalt, aber auch als nationales Visum für langfristige Aufenthalte (§ 6 Abs. 3 AufenthG). Während bei Schengen-Visa zwecks Touristenaufenthalt kein Arbeitsmarktzugang besteht und Sozialleistungen nur in Notlagen bezogen werden können, ist das nationale Visum – etwa zum Ehegattennachzug – die Eintrittskarte für einen Daueraufenthalt. Auch mit dem Visum bestehen bereits Leistungsansprüche und Arbeitsmarktzugang. Der Zweck des nationalen Visums ist auf dem Visumdokument vermerkt – für den Nachzug zu einem deutschen Ehegatten würde dort stehen: § 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG.

Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung?

Die Frage der Lebensunterhaltssicherung ist bereits im Visumverfahren durch die deutsche Botschaft geprüft worden. Ob diese für die Erteilung verlangt werden konnte, hängt vom Zweck des Aufenthalts ab:

- ⇒ Für **ausländische Kinder deutscher Staatsangehöriger** (Visum i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) und für sorgeberechtigte ausländische Eltern deutscher Kinder (Visum i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG) muss zwingend von der Sicherung des Lebensunterhalts abgesehen werden.
- ⇒ Bei **ausländischen Ehegatten und Lebenspartnern deutscher Staatsangehöriger** darf nur in besonderen Ausnahmefällen die Lebensunterhaltssicherung verlangt werden (Visum i.V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Nach Auffassung der Bundesregierung kann dies Ausnahmefällen betreffen, in denen es dem Deutschen zumutbar wäre, im Ausland die eheliche Lebensgemeinschaft zu leben, weil der Deutsche auch die Staatsangehörigkeit des Ehegatten besitzt oder in dessen Herkunftland längere Zeit gelebt und gearbeitet hat und die Sprache dieses Landes spricht. Für den Ehegattennachzug zu Spätaussiedlern ist die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung ausdrücklich ausgeschlossen (vgl. AVwV AufenthG, 28.1.1.0).

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts dürfte eine solche ausnahmsweise Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung bei Ehegatten von Deutschen jedoch rechtlich künftig ausgeschlossen sein, da das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich festgestellt hat, dass dem Deutschen, auch wenn er Doppelstaatsbürger ist,

grundsätzlich nicht zugemutet werden könne, die Ehe im Ausland zu leben (BVerwG 10 C 12.12 vom 04.09.2012).

- ⇒ Für den **Familiennachzug zu ausländischen Staatsbürgern** ist in der Regel der Lebensunterhalt zu sichern (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)
- ⇒ Für den **Nachzug von Ehegatten, Lebenspartnern und minderjährigen Kindern von anerkannten Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis** nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 bzw. einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG kann von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden. Es muss davon abgesehen werden wenn der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung als Asylberechtigter oder als Flüchtling gestellt worden ist (§ 29 Abs. 2 AufenthG).
- ⇒ Für den **Nachzug der Eltern eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings, der eine Auenhaltserlaubnis** nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG besitzt, darf die Sicherung des Lebensunterhalts nicht verlangt werden (§ 36 Abs. 1 AufenthG).
- ⇒ In **allen anderen Fällen des Familiennachzugs** zu einem ausländischen Staatsbürger können in besonderen Fällen von der Regel der Lebensunterhaltssicherung Ausnahmen gemacht werden, wenn dies aus höherrangigem Recht (etwa: europäische Rechtsvorschriften, Schutz der Familie, Kindeswohl) erforderlich ist (vgl: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16.11.2010 - 1 C 20.09)

Zugang zum Arbeitsmarkt:

Bei einem nationalen Visum richtet sich die Frage des Arbeitsmarktzugangs nach den Regelungen der sich anschließenden Aufenthaltserlaubnis. Das heißt:

- ⇒ Für **Ehegatten eines deutschen Staatsbürgers** (Visum i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) besteht von Beginn des Aufenthalts ein Anspruch auf Ausübung jeder Erwerbstätigkeit.
- ⇒ Das gleiche gilt für **Familienangehörige von Ausländern, die selbst einen unbeschränkten Zugang zur Erwerbstätigkeit** besitzen. Dieser unbeschränkte Arbeitsmarktzugang muss auf dem Visum vermerkt sein. Ist dies nicht der Fall, muss die Ausländerbehörde die Eintragung kostenfrei korrigieren, das Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht kraft Gesetzes trotz der fehlerhaften Eintragung AVwV AufenthG, 6.4.5).

Sozialhilfeleistungen:

Mit einem nationalen Visum besteht grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Auch ein Visum gilt als Aufenthaltstitel, so dass der rechtmäßige Aufenthalt besteht. Wenn aufgrund eines nationalen Visums für einen längerfristigen Aufenthaltsweg auch der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland besteht – dieser dürfte bei einem Visum zum Familiennachzug immer gegeben sein – und die Erwerbstätigkeit rechtlich theoretisch erlaubt werden könnte – auch dies ist bei einem Visum zum Familiennachzug unzweifelhaft der Fall –, besteht auch bereits mit einem Visum grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (vgl. FH zu § 7 SGB II, 7.2ff)

- ⇒ Im SGB II besteht allerdings ein Leistungsausschluss für **Ausländer** während der ersten drei Monate des Aufenthalts, der den Anspruch während des Visums in manchen Fällen ausschließt (§ 7 Abs. 1 Satz Nr. 1 SGB II). Danach erhalten Ausländer keine Leistungen nach dem SGB II innerhalb der ersten drei Monate ihres Aufenthalts, es sei denn, sie sind bereits Arbeitnehmer oder Selbstständige oder sie verfügen über einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (humanitärer Aufenthalt).
- ⇒ In den Fachlichen Hinweisen zu § 7 SGB II, Nr. 7.5f hat die Bundesagentur für Arbeit klar gestellt, dass

der Leistungsausschluss innerhalb der ersten drei Monate in diesem Fall auch nicht für die **Familienangehörigen von Ausländern mit humanitärem Aufenthaltstitel** gilt, da diese ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht besitzen. Das heißt: Der Ehegatte eines Ausländers mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG, der über ein Visum in Verbindung mit § 30 AufenthG verfügt, hat bereits in den ersten drei Monaten einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

- ⇒ Für die **Familienangehörigen deutscher Staatsbürger** soll diese Regelung nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit jedoch nicht gelten: Diese seien von den Leistungen nach dem SGB II innerhalb der ersten drei Monate ausgeschlossen (vgl: FH zu § 7 SGB II, 7.5f). Diese Auffassung führt dazu, dass der Ehegatte eines deutschen Staatsbürgers in den ersten drei Monaten des Aufenthalts keine Leistungen nach dem SGB II erhält. Sein Antrag muss allerdings durch das Jobcenter an den Träger der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII weitergeleitet werden (§ 16 SGB I). Der Ehegatte des Deutschen erhält in den ersten drei Monaten Leistungen nach dem SGB XII, nach drei Monaten dann Leistungen nach dem SGB II. Zahlreiche Gerichte haben bereits entschieden, dass auch für die Familienangehörigen von Deutschen innerhalb der ersten drei Monate Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestehen (z. B.: LSG BY L 16 AS 449/11 U.v. 27.06.12, LSG NRW L 19 AS 383/11, U.v. 12.01.12, LSG NRW L 12 AS 314/11 B ER, B.v. 09.05.11, ebenso LSG NRW L 19 B 363/09 AS, B.v. 07.12.09) Die Frage, ob der Leistungsausschluss innerhalb der ersten drei Monate für die Familienangehörigen von Deutschen rechtmäßig ist, liegt gegenwärtig dem Bundessozialgericht zur Klärung vor.

In der Praxis empfiehlt es sich, einen Antrag auf Leistungen an das Jobcenter zu stellen, mit der Aufforderung, diesen im Falle einer Ablehnung gem. § 16 SGB I weiter zu leiten an das Sozialamt. Sollte auch das Sozialamt nicht zahlen (etwa, weil es der Auffassung ist, es bestehe dem Grunde nach ein Anspruch auf Leistungen des SGB II, sollte möglichst schnell ein Eilantrag beim Sozialgericht gegen den Ablehnungsbescheid gestellt werden.

II. Die Aufenthaltserlaubnis

1. § 22 Satz 1 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland

In Einzelfällen kann einem noch im Ausland lebenden Ausländer aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich etwa in einer besonders gelagerten Notlagesituation befindet.

Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung?

- ⇒ In der Regel ist der Lebensunterhalt zu sichern. Im Rahmen des Ermessens kann die Ausländerbehörde davon absehen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Ein Absehen dürfte aufgrund der besonders gelagerten Notlagesituation in der Regel zwingend geboten sein.

Zugang zum Arbeitsmarkt:

- ⇒ Eine Beschäftigung ist innerhalb der ersten drei Jahre des Aufenthalts mit Zustimmung der ZAV möglich (Vorrang- und Lohnprüfung).
- ⇒ Nach dreijährigem Aufenthalt bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit besteht ein zustimmungsfreier Zugang zur Beschäftigung. Die Ausländerbehörde erlaubt die Beschäftigung ohne Beteiligung der ZAV für Tätigkeiten jeder Art (§ 3b BeschVerfV).
- ⇒ Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung von Anfang an ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV).
- ⇒ Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV).
- ⇒ Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

Sozialhilfeleistungen:

- ⇒ Es besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII wie für deutsche Staatsbürger, auch innerhalb der ersten drei Monate (§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Kindergeld:

- ⇒ Ein Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich, wenn die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht oder früher bestanden hat (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG), spätestens jedoch nach einem dreijährigen Aufenthalt (i.V.m. § 3b BeschVerfV).

Kinderzuschlag:

- ⇒ Es besteht grundsätzlich Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn auch ein Anspruch auf Kindergeld besteht (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 BKGG).

Elterngeld:

- ⇒ Ein Anspruch auf Elterngeld besteht grundsätzlich, wenn die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht oder früher bestanden hat (§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG), spätestens jedoch nach einem dreijährigen Aufenthalt (i.V.m. § 3b BeschVerfV).

Ausbildungsförderung:

- ⇒ Es besteht grundsätzlich Anspruch auf Ausbildungsförderung wie für deutsche Staatsbürger (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAFöG bzw. § 59 Abs. 1 SGB III).

Integrationskurs:

- ⇒ Auf Antrag ist eine nachrangige Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs möglich (§ 44 Abs. 4 AufenthG).
- ⇒ Die Ausländerbehörde kann zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten, wenn eine besondere Integrationsbedürftigkeit besteht (§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).
- ⇒ Das Jobcenter kann im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten (§ 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

2. § 22 Satz 2 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland

Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat.

Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung?

- ⇒ Die Ausländerbehörde hat nach einer Übernahmemeerkklärung durch das Bundesinnenministerium die Sicherung des Lebensunterhalts nicht zu prüfen. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis (Nr. 22.2.1 ff AVwV zum AufenthG)

Zugang zum Arbeitsmarkt:

- ⇒ Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden (§ 22 Satz 3 AufenthG).

Sozialhilfeleistungen:

- ⇒ Es besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII wie für deutsche Staatsbürger, auch innerhalb der ersten drei Monate (§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Kindergeld:

- ⇒ Ein Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG).

Kinderzuschlag:

- ⇒ Es besteht grundsätzlich Anspruch auf Kinderzuschlag (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 BKGG).

Elterngeld:

- ⇒ Ein Anspruch auf Elterngeld besteht grundsätzlich (§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG).

Ausbildungsförderung:

- ⇒ Es besteht grundsätzlich Anspruch auf Ausbildungsförderung wie für deutsche Staatsbürger (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAFöG bzw. § 59 Abs. 1 SGB III).

Integrationskurs:

- ⇒ Auf Antrag ist eine nachrangige Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs möglich (§ 44 Abs. 4 AufenthG).
- ⇒ Die Ausländerbehörde kann zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten, wenn eine besondere Integrationsbedürftigkeit besteht (§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).
- ⇒ Das Jobcenter kann im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten (§ 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

3. § 23 Abs. 1 AufenthG: Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden

Aktuell hat diese Aufenthaltserlaubnis Bedeutung aufgrund diverser „Bleiberechtsregelungen“, z. B. aufgrund des Beschlusses der Innenministerkonferenz aus dem Jahr 2006 oder aufgrund der gesetzlichen Altfallregelung (früher: § 104a AufenthG).

Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung?

- ⇒ Für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist – je nach Erteilungsgrundlage – die vollständige oder überwiegende Lebensunterhaltssicherung erforderlich.

Zugang zum Arbeitsmarkt:

- ⇒ Nach dreijährigem Aufenthalt (einschließlich der Zeiten mit Duldung und Aufenthaltsgestattung bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit besteht ein zustimmungsfreier Zugang zur Beschäftigung. Die Ausländerbehörde erlaubt die Beschäftigung ohne Beteiligung der ZAV für Tätigkeiten jeder Art (§ 3b BeschVerfV).

- ⇒ Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung von Anfang an ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV).
- ⇒ Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV).
- ⇒ Da die Aufenthaltserlaubnis nur nach einer langjährigen Voraufenthaltszeit erteilt wird, muss in der Praxis regelmäßig ein zustimmungsfreier (d.h. unbeschränkter) Zugang zur Beschäftigung gegeben sein.
- ⇒ Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

Sozialhilfeleistungen:

- ⇒ Es besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII wie für deutsche Staatsbürger.
- ⇒ Nur, wenn die Aufenthaltserlaubnis „wegen des Krieges im Heimatland“ erteilt worden ist, besteht lediglich ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG). Dies ist jedoch bei dem gegenwärtig in Deutschland lebenden Personenkreis nicht der Fall, da ihnen die Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen erteilt worden ist.

Kindergeld:

- ⇒ Ein Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich, wenn die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht oder früher bestanden hat (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG), spätestens jedoch nach einem dreijährigen Aufenthalt (i.V.m. § 3b BeschVerfV).
- ⇒ Nur, wenn die Aufenthaltserlaubnis „wegen des Krieges im Heimatland“ erteilt worden ist, besteht ein eingeschränkter Kindergeldanspruch, (dreijährige Mindestaufenthaltszeit und gegenwärtige Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosengeld-I-Bezug (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG). Dies ist jedoch bei dem gegenwärtig in Deutschland lebenden Personenkreis nicht der Fall, da

ihnen die Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen erteilt worden ist.

Kinderzuschlag:

- ⇒ Es besteht grundsätzlich Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn auch ein Anspruch auf Kindergeld besteht (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 BKGG).

Elterngeld:

- ⇒ Ein Anspruch auf Elterngeld besteht grundsätzlich, wenn die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht oder früher bestanden hat (§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG), spätestens jedoch nach einem dreijährigen Aufenthalt (i.V.m. § 3b BeschVerfV).
- ⇒ Nur, wenn die Aufenthaltserlaubnis „wegen des Krieges im Heimatland“ erteilt worden ist, besteht ein eingeschränkter Elterngeldanspruch, bei dem immer eine dreijährige Voraufenthaltszeit vorausgesetzt wird (§ 1 Abs. 7 Nr. 2 Bstb. c BEEG). Dies ist jedoch bei dem gegenwärtig in Deutschland lebenden Personenkreis nicht der Fall, da ihnen die Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen erteilt worden ist.

Ausbildungsförderung:

- ⇒ Es besteht grundsätzlich Anspruch auf Ausbildungsförderung wie für deutsche Staatsbürger (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAFöG bzw. § 59 Abs. 1 SGB III).

Integrationskurs:

- ⇒ Auf Antrag ist eine nachrangige Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs möglich (§ 44 Abs. 4 AufenthG).
- ⇒ Die Ausländerbehörde kann zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten, wenn eine besondere Integrationsbedürftigkeit besteht (§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).
- ⇒ Das Jobcenter kann im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten (§ 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

4. § 23 Abs. 2 AufenthG: Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen

Dieser Aufenthaltstitel kann als Niederlassungserlaubnis oder als Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird aktuell folgenden Gruppen erteilt: Jüdische Zuwanderer (ehemals „Kontingentflüchtlinge“), irakischen Flüchtlingen, die im Rahmen eines Kontingents einmalig aufgenommen worden sind sowie einigen hundert Personen, die aus maltesischen und tunesischen Flüchtlingslagern in Deutschland Aufnahme finden.

Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung?

- ⇒ Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde erfolgt aufgrund einer Aufnahmezusage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Diese Aufnahmezusage ist für die Ausländerbehörde verbindlich. Insofern kann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Aufnahmezusicherung nicht von der Sicherung des Lebensunterhalts abhängig gemacht werden (vgl. Nr. 23.2.1 ff AVwV zum AufenthG).

Zugang zum Arbeitsmarkt

- ⇒ Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden (§ 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG).

Sozialhilfeleistungen:

- ⇒ Es besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII wie für deutsche Staatsbürger, auch innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthalts (§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Kindergeld:

- ⇒ Ein Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG).

Kinderzuschlag:

- ⇒ Es besteht grundsätzlich Anspruch auf Kinderzuschlag (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 BKGG).

Elterngeld:

- ⇒ Ein Anspruch auf Elterngeld besteht grundsätzlich (§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG).

Ausbildungsförderung:

- ⇒ Es besteht grundsätzlich Anspruch auf Ausbildungsförderung wie für deutsche Staatsbürger (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAFöG bzw. § 59 Abs. 1 SGB III).

Integrationskurs:

- ⇒ Es besteht eine Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

- ⇒ Es besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs, wenn keine einfachen Deutschkenntnisse bestehen (§ 44a Abs. 1 Nr. 1a) oder zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis keine ausreichenden Deutschkenntnisse bestehen (§ 44a Abs. 1 Nr. 1b AufenthG).

- ⇒ Die Ausländerbehörde kann zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten, wenn eine besondere Integrationsbedürftigkeit besteht (§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).

- ⇒ Das Jobcenter kann im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten (§ 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

5. § 23a AufenthG: Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Aufenthaltserlaubnis, die auf Grundlage eines Ersuchens der Härtefallkommission in besonderen Härtefällen erteilt werden kann. Eine Härtefallkommission besteht in jedem Bundesland, die Entscheidungsgrundsätze sind allerdings jeweils unterschiedlich. Gegen eine negative Entscheidung der Härtefallkommission sind keine Rechtsmittel möglich.

Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung?

- ⇒ Bei der Prüfung eines Härtefallantrags prüft die Härtefallkommission in der Regel bereits die Frage der Sozialhilfebedürftigkeit. Ob diese Voraussetzung für ein positives Ersuchen ist, hängt vom Einzelfall und den jeweiligen Entscheidungsgrundsätzen ab.
- ⇒ In der Regel ist für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Lebensunterhalt zu sichern. Im Rahmen des Ermessens kann die Ausländerbehörde davon absehen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

Zugang zum Arbeitsmarkt:

- ⇒ Eine Beschäftigung ist innerhalb der ersten drei Jahre des Aufenthalts mit Zustimmung der ZAV möglich. Die Erlaubnis für eine konkrete Beschäftigung wird allerdings ohne Vorrangprüfung erteilt. Lediglich die Arbeitsbedingungen werden geprüft („Lohnprüfung“) (DA zu § 7 BeschVerfV, Rz 3.7.121)
- ⇒ Nach dreijährigem Aufenthalt bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit besteht ein zustimmungsfreier Zugang zur Beschäftigung. Die Ausländerbehörde erlaubt die Beschäftigung ohne Beteiligung der ZAV für Tätigkeiten jeder Art (§ 3b BeschVerfV).
- ⇒ Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung von Anfang an ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV).
- ⇒ Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV)
- ⇒ Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

Sozialhilfeleistungen:

- ⇒ Es besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII wie für deutsche Staatsbürger, auch innerhalb der ersten drei Monate (§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Kindergeld:

- ⇒ Es besteht ein Kindergeldanspruch, wenn die Person bereits drei Jahre mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis in Deutschland lebt *und* gegenwärtig erwerbstätig ist oder Arbeitslosengeld I bezieht (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG).

Elterngeld:

- ⇒ Es besteht ein Anspruch auf Elterngeld, wenn die Person bereits seit drei Jahren in Deutschland lebt (§ 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG).

Ausbildungsförderung:

- ⇒ Es besteht grundsätzlich Anspruch auf Ausbildungsförderung wie für deutsche Staatsbürger (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAFöG bzw. § 59 Abs. 1 SGB III).

Integrationskurs:

- ⇒ Auf Antrag ist eine nachrangige Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs möglich (§ 44 Abs. 4 AufenthG).
- ⇒ Die Ausländerbehörde kann zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten, wenn eine besondere Integrationsbedürftigkeit besteht (§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).
- ⇒ Das Jobcenter kann im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten (§ 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

6. § 24 AufenthG: Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

Die Aufenthaltserlaubnis existiert gegenwärtig nicht; sie ist für Massenfluchtsituationen vorgesehen, in denen der Rat der Europäischen Union einen vorübergehenden Schutz gewähren kann.

Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung?

- ⇒ Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis darf die Sicherung des Lebensunterhalts nicht vorausgesetzt werden (§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG).

Zugang zum Arbeitsmarkt

- ⇒ Eine Beschäftigung ist innerhalb der ersten drei Jahre des Aufenthalts mit Zustimmung der ZAV möglich.
- ⇒ Nach dreijährigem Aufenthalt bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit besteht ein zustimmungsfreier Zugang zur Beschäftigung. Die Ausländerbehörde erlaubt die Beschäftigung ohne Beteiligung der ZAV für Tätigkeiten jeder Art (§ 3b BeschVerfV).
- ⇒ Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung von Anfang an ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV).
- ⇒ Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV)
- ⇒ Die selbstständige Tätigkeit *muss* auf Antrag erlaubt werden (§ 24 Abs. 6 Satz 2 AufenthG).

Sozialhilfeleistungen:

- ⇒ Es besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII wie für deutsche Staatsbürger, auch innerhalb der ersten drei Monate, wenn die Aufenthaltserlaubnis *nicht* wegen des Krieges im Heimatland erteilt worden ist (§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II).
- ⇒ Es besteht lediglich Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wenn die Aufenthaltserlaubnis wegen des Krieges im Heimatland erteilt worden ist (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG).

Kindergeld:

- ⇒ Es besteht ein Kindergeldanspruch, wenn die Person bereits drei Jahre mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis in Deutschland lebt *und* gegenwärtig erwerbstätig ist oder Arbeitslosengeld I bezieht (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG).

Elterngeld:

- ⇒ Es besteht ein Anspruch auf Elterngeld, wenn die Person bereits seit drei Jahren in Deutschland lebt (§ 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG).

Ausbildungsförderung:

- ⇒ Es besteht nur dann Anspruch auf Ausbildungsförderung, wenn der Ausländer selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre bereits drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen (§ 8 Abs. 3 BAFöG bzw. § 59 Abs. 3 SGB III).

Integrationskurs:

- ⇒ Auf Antrag ist eine nachrangige Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs möglich (§ 44 Abs. 4 AufenthG).
- ⇒ Die Ausländerbehörde kann zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten, wenn eine besondere Integrationsbedürftigkeit besteht (§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).
- ⇒ Das Jobcenter kann im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten (§ 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

7. § 25 Abs. 1 AufenthG: Asylberechtigte

Aufenthaltserlaubnis für Asylberechtigte gem. Art. 16a GG, die aufgrund der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erteilt wird.

Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung?

- ⇒ Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis darf die Sicherung des Lebensunterhalts nicht vorausgesetzt werden (§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG).

Zugang zum Arbeitsmarkt

- ⇒ Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden (§ 25 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Sozialhilfeleistungen:

- ⇒ Es besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII wie für deutsche Staatsbürger, auch innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthalts (§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II), auch vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ab Anerkennung als Asylberechtigter.

Kindergeld:

- ⇒ Ein Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG).
- ⇒ Der Kindergeldanspruch besteht unabhängig von der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ab dem Zeitpunkt der unanfechtbaren Anerkennung als Asylberechtigter (vgl. DA FamEStG, Rn. 62.4.2)

Kinderzuschlag:

- ⇒ Es besteht grundsätzlich Anspruch auf Kinderzuschlag (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 BKGG).

Elterngeld:

- ⇒ Ein Anspruch auf Elterngeld besteht grundsätzlich (§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG) ab der unanfechtbaren Anerkennung als Asylberechtigter.

Ausbildungsförderung:

- ⇒ Es besteht grundsätzlich Anspruch auf Ausbildungsförderung wie für deutsche Staatsbürger (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAFöG bzw. § 59 Abs. 1 SGB III).
- ⇒ Bei anerkannten Asylberechtigten können persönliche Gründe angenommen werden, die ein Überschreiten der Altersgrenze von 30 Jahren rechtfertigen (vgl. BAFöG VwV, 10.3.4a)

Integrationskurs:

- ⇒ Es besteht eine Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs (§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG).
- ⇒ Es besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs, wenn keine einfachen Deutschkenntnisse bestehen (§ 44a Abs. 1 Nr. 1a AufenthG).
- ⇒ Die Ausländerbehörde kann zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten, wenn eine besondere Integrationsbedürftigkeit besteht (§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).
- ⇒ Das Jobcenter kann im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten (§ 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

8. § 25 Abs. 2 AufenthG Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention

Aufenthaltserlaubnis für Flüchtlinge gem. der Genfer Flüchtlingskonvention, die aufgrund der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erteilt wird.

Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung?

- ⇒ Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis darf die Sicherung des Lebensunterhalts nicht vorausgesetzt werden (§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG).

Zugang zum Arbeitsmarkt

- ⇒ Die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit ist immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis bzw. die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit muss nicht beantragt werden (§ 25 Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

Sozialhilfeleistungen:

- ⇒ Es besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII wie für deutsche Staatsbürger, auch innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthalts (§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II), auch schon vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ab der Anerkennung als Flüchtling gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention.

Kindergeld:

- ⇒ Ein Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG).
- ⇒ Der Kindergeldanspruch besteht unabhängig von der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ab dem Zeitpunkt der unanfechtbaren Anerkennung als Flüchtling gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (vgl. DA FamEStG, Rn. 62.4.2)

Kinderzuschlag:

- ⇒ Es besteht grundsätzlich Anspruch auf Kinderzuschlag (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 BKGG).

Elterngeld:

- ⇒ Ein Anspruch auf Elterngeld besteht grundsätzlich (§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG) ab der unanfechtbaren Anerkennung als Asylberechtigter.

Ausbildungsförderung:

- ⇒ Es besteht grundsätzlich Anspruch auf Ausbildungsförderung wie für deutsche Staatsbürger (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAFöG bzw. § 59 Abs. 1 SGB III).
- ⇒ Bei anerkannten Flüchtlingen können persönliche Gründe angenommen werden, die ein Überschreiten der Altersgrenze von 30 Jahren rechtfertigen (vgl. BAFöG VwV, 10.3.4a)

Integrationskurs:

- ⇒ Es besteht eine Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs (§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG).
- ⇒ Es besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs, wenn keine einfachen Deutschkenntnisse bestehen (§ 44a Abs. 1 Nr. 1a AufenthG).
- ⇒ Die Ausländerbehörde kann zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten, wenn eine besondere Integrationsbedürftigkeit besteht (§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).
- ⇒ Das Jobcenter kann im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten (§ 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

9. § 25 Abs. 3 AufenthG Subsidiärer Schutz

Aufenthaltserlaubnis, die bei Vorliegen eines Abschiebungsverbots erteilt wird, wenn bei einer Rückkehr in das Heimatland erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (sog. „subsidiärer Schutz“). In der Regel wird diese Entscheidung im Rahmen des Asylverfahrens durch das BAMF getroffen.

Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung?

- ⇒ Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis darf die Sicherung des Lebensunterhalts nicht vorausgesetzt werden (§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG).

Zugang zum Arbeitsmarkt:

- ⇒ Nach dreijährigem Aufenthalt (einschließlich der Zeiten mit Duldung und Aufenthaltsgestattung bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit besteht ein zustimmungsfreier Zugang zur Beschäftigung. Die Ausländerbehörde erlaubt die Beschäftigung ohne Beteiligung der ZAV für Tätigkeiten jeder Art (§ 3b BeschVerfV).
- ⇒ Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung von Anfang an ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV).
- ⇒ Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV).
- ⇒ Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich (§ 21 Abs. 6 AufenthG). Allerdings muss die selbstständige Tätigkeit immer erlaubt werden: Art. 26 Abs. 3 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates (Qualifikationsrichtlinie) sieht vor, dass Personen mit subsidiärem Schutzstatus keinen Einschränkungen bei selbstständiger Erwerbstätigkeit unterliegen dürfen.

Sozialhilfeleistungen:

- ⇒ Es besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII wie für deutsche Staatsbürger, auch innerhalb der ersten drei Monate (§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Kindergeld:

- ⇒ Es besteht ein Kindergeldanspruch, wenn die Person bereits drei Jahre mit Duldung, Aufenthalts-

gestattung oder Aufenthaltserlaubnis in Deutschland lebt *und* gegenwärtig erwerbstätig ist oder Arbeitslosengeld I bezieht (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG).

Kinderzuschlag:

- ⇒ Es besteht grundsätzlich Anspruch auf Kinderzuschlag, sofern auch Anspruch Kindergeld besteht (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 BKGG).

Elterngeld:

- ⇒ Es besteht ein Anspruch auf Elterngeld, wenn die Person bereits seit drei Jahren in Deutschland lebt (§ 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG).

Ausbildungsförderung:

- ⇒ Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung erst nach einem vierjährigen Aufenthalt, Zeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung und Aufenthaltserlaubnis werden zusammengerechnet (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAÖG bzw. § 59 Abs. 1 SGB III).
- ⇒ Ansonsten besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung, wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre bereits drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen (§ 8 Abs. 3 BAFöG bzw. § 59 Abs. 3 SGB III).
- ⇒ Bei Personen mit einem Abschiebungsverbot können persönliche Gründe angenommen werden, die ein Überschreiten der Altersgrenze von 30 Jahren rechtfertigen (vgl. BAFöG VwV, 10.3.4a).

Integrationskurs:

- ⇒ Auf Antrag ist eine nachrangige Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs möglich (§ 44 Abs. 4 AufenthG).
- ⇒ Die Ausländerbehörde kann zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten, wenn eine besondere Integrationsbedürftigkeit besteht (§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).

- ⇒ Das Jobcenter kann im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten (§ 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

10. § 25 Abs. 4 Satz 1 Vorübergehender Aufenthalt

Aufenthaltserlaubnis für kurzfristige Aufenthalte aus dringenden humanitären oder politischen Gründen, die nur bis zu einem halben Jahr erteilt, danach allerdings gegebenenfalls nach Satz 2 verlängert werden kann.

Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung?

- ⇒ In der Regel ist der Lebensunterhalt zu sichern. Im Rahmen des Ermessens kann die Ausländerbehörde davon absehen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

Zugang zum Arbeitsmarkt:

- ⇒ Eine Beschäftigung ist innerhalb der ersten drei Jahre des Aufenthalts mit Zustimmung der ZAV möglich (Vorrang- und Lohnprüfung).
- ⇒ Nach dreijährigem Aufenthalt bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit besteht ein zustimmungsfreier Zugang zur Beschäftigung. Die Ausländerbehörde erlaubt die Beschäftigung ohne Beteiligung der ZAV für Tätigkeiten jeder Art (§ 3b BeschVerfV).
- ⇒ Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung von Anfang an ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV).
- ⇒ Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV)
- ⇒ Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

Sozialhilfeleistungen:

- ⇒ Es besteht lediglich Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nicht nach dem SGB II (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG).

Kindergeld:

- ⇒ Es besteht ein Kindergeldanspruch, wenn die Person bereits drei Jahre mit Duldung, Aufenthalts-

gestattung oder Aufenthaltserlaubnis in Deutschland lebt *und* gegenwärtig erwerbstätig ist oder Arbeitslosengeld I bezieht (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG).

Kinderzuschlag:

- ⇒ Es besteht grundsätzlich *kein* Anspruch auf Kinderzuschlag, da kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht und somit auch keine Hilfebedürftigkeit nach SGB II vermieden werden kann. (§ 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG).

Elterngeld:

- ⇒ Es besteht ein Anspruch auf Elterngeld, wenn die Person bereits seit drei Jahren mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis in Deutschland lebt (§ 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG).

Ausbildungsförderung:

- ⇒ Es besteht nur dann Anspruch auf Ausbildungsförderung, wenn der Ausländer selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre bereits drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen (§ 8 Abs. 3 BAFöG bzw. § 59 Abs. 3 SGB III).

Integrationskurs:

- ⇒ Auf Antrag ist eine nachrangige Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs möglich (§ 44 Abs. 4 AufenthG).
- ⇒ Die Ausländerbehörde kann zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten, wenn eine besondere Integrationsbedürftigkeit besteht (§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).

11. § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG: Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung eines Härtefalls

Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung?

- ⇒ In der Regel ist der Lebensunterhalt zu sichern. Im Rahmen des Ermessens kann die Ausländerbehörde davon absehen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

Zugang zum Arbeitsmarkt:

- ⇒ Eine Beschäftigung ist innerhalb der ersten drei Jahre des Aufenthalts mit Zustimmung der ZAV möglich (Vorrang- und Lohnprüfung).
- ⇒ Nach dreijährigem Aufenthalt bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit besteht ein zustimmungs-freier Zugang zur Beschäftigung. Die Ausländerbe-hörde erlaubt die Beschäftigung ohne Beteiligung der ZAV für Tätigkeiten jeder Art (§ 3b BeschVerfV).
- ⇒ Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung von Anfang an ohne Zu-stimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV).
- ⇒ Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine be-rufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV)
- ⇒ Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich (§ 21 Abs. 6 Auf-enthG).

Sozialhilfeleistungen:

- ⇒ Es besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII wie für deutsche Staatsbürger, auch innerhalb der ersten drei Monate (§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Kindergeld:

- ⇒ Es besteht ein Kindergeldanspruch, wenn die Per-son bereits drei Jahre mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis in Deutsch-land lebt *und* gegenwärtig erwerbstätig ist oder Arbeitslosengeld I bezieht (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG).

Kinderzuschlag:

- ⇒ Es besteht grundsätzlich Anspruch auf Kinderzu-schlag, sofern auch Anspruch Kindergeld besteht (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 BKGG).

Elterngeld:

- ⇒ Es besteht ein Anspruch auf Elterngeld, wenn die Person bereits seit drei Jahren in Deutschland lebt (§ 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG).

Ausbildungsförderung:

- ⇒ Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung erst nach einem vierjährigen Aufenthalt, Zeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung und Aufent-haltserlaubnis werden zusammengerechnet (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAöG bzw. § 59 Abs. 1 SGB III).
- ⇒ Ansonsten besteht Anspruch auf Ausbildungs-förderung, wenn zumindest ein Elternteil inner-halb der letzten sechs Jahre bereits drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbs-tätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Mona-ten ausreichen (§ 8 Abs. 3 BAFöG bzw. § 59 Abs. 3 SGB III).

Integrationskurs:

- ⇒ Auf Antrag ist eine nachrangige Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs möglich (§ 44 Abs. 4 AufenthG).
- ⇒ Die Ausländerbehörde kann zur Teilnahme am In-tegrationskurs verpflichten, wenn eine besondere Integrationsbedürftigkeit besteht (§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).
- ⇒ Das Jobcenter kann im Rahmen der Eingliede-rungsvereinbarung zur Teilnahme am Integri-ationskurs verpflichten (§ 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

12. § 25 Abs. 4a AufenthG: Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution

Aufenthaltserlaubnis für Opfer schwerer Straftaten wie Menschenhandel oder Zwangsprostitution bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens, in dem sie als Zeuge aussagen sollen.

Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung?

- ⇒ Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis darf nicht von der Sicherung des Lebensunterhalts abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG).

Zugang zum Arbeitsmarkt

- ⇒ Eine Beschäftigung ist innerhalb der ersten drei Jahre des Aufenthalts mit Zustimmung der ZAV möglich. Die Erlaubnis für eine konkrete Beschäftigung kann ohne Vorrangprüfung erteilt werden. Lediglich die Arbeitsbedingungen werden geprüft („Lohnprüfung“) (§ 6a BeschVerfV)
- ⇒ Nach dreijährigem Aufenthalt bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit besteht ein zustimmungsfreier Zugang zur Beschäftigung. Die Ausländerbehörde erlaubt die Beschäftigung ohne Beteiligung der ZAV für Tätigkeiten jeder Art (§ 3b BeschVerfV).
- ⇒ Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung von Anfang an ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV).
- ⇒ Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV)
- ⇒ Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

Sozialhilfeleistungen:

- ⇒ Es besteht lediglich Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nicht nach dem SGB II (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG).

Kindergeld:

- ⇒ Es besteht ein Kindergeldanspruch, wenn die Person bereits drei Jahre mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis in Deutschland lebt *und* gegenwärtig erwerbstätig ist oder Arbeitslosengeld I bezieht (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG).

Kinderzuschlag:

- ⇒ Es besteht grundsätzlich *kein* Anspruch auf Kinderzuschlag, da kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht und somit auch keine Hilfebedürftigkeit nach SGB II vermieden werden kann. (§ 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG).

Elterngeld:

- ⇒ Es besteht ein Anspruch auf Elterngeld, wenn die Person bereits seit drei Jahren in Deutschland lebt (§ 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG).

Ausbildungsförderung:

- ⇒ Es besteht nur dann Anspruch auf Ausbildungsförderung, wenn der Ausländer selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre bereits drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen (§ 8 Abs. 3 BAFöG bzw. § 59 Abs. 3 SGB III).

Integrationskurs:

- ⇒ Auf Antrag ist eine nachrangige Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs möglich (§ 44 Abs. 4 AufenthG).
- ⇒ Die Ausländerbehörde kann zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten, wenn eine besondere Integrationsbedürftigkeit besteht (§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).

13. § 25 Abs. 4b AufenthG – Opfer von Arbeitsausbeutung

Die Aufenthaltserlaubnis kann Opfern von illegaler Beschäftigung erteilt werden, wenn sie als Zeuge in einem Strafprozess aussagen sollen. Sie kann verlängert werden, wenn dies erforderlich ist, damit das Opfer seinen Lohn einklagen kann.

Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung?

- ⇒ Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis darf nicht von der Sicherung des Lebensunterhalts abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG).

Zugang zum Arbeitsmarkt

- ⇒ Eine Beschäftigung ist innerhalb der ersten drei Jahre des Aufenthalts mit Zustimmung der ZAV möglich. Ob die Erlaubnis für eine konkrete Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erteilt werden kann, ist in § 6a BeschVerfV nicht geregelt. Da es sich allerdings wie bei den Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 4a AufenthG um einen Härtefall handelt, sollte die gleiche Regelung zur Anwendung kommen.
- ⇒ Nach dreijährigem Aufenthalt bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit besteht ein zustimmungsfreier Zugang zur Beschäftigung. Die Ausländerbehörde erlaubt die Beschäftigung ohne Beteiligung der ZAV für Tätigkeiten jeder Art (§ 3b BeschVerfV).
- ⇒ Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung von Anfang an ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV).
- ⇒ Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV)
- ⇒ Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

Sozialhilfeleistungen:

- ⇒ Es besteht lediglich Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nicht nach dem SGB II (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG).

Kindergeld:

- ⇒ Es besteht ein Kindergeldanspruch, wenn die Person bereits drei Jahre mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis in Deutschland lebt *und* gegenwärtig erwerbstätig ist oder Arbeitslosengeld I bezieht (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG).

Kinderzuschlag:

- ⇒ Es besteht grundsätzlich *kein* Anspruch auf Kinderzuschlag, da kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht und somit auch keine Hilfebedürftigkeit nach SGB II vermieden werden kann. (§ 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG).

Elterngeld:

- ⇒ Es besteht ein Anspruch auf Elterngeld, wenn die Person bereits seit drei Jahren in Deutschland lebt (§ 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG).

Ausbildungsförderung:

- ⇒ Es besteht nur dann Anspruch auf Ausbildungsförderung, wenn der Ausländer selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre bereits drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen (§ 8 Abs. 3 BAFöG bzw. § 59 Abs. 3 SGB III).

Integrationskurs:

- ⇒ Auf Antrag ist eine nachrangige Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs möglich (§ 44 Abs. 4 AufenthG).
- ⇒ Die Ausländerbehörde kann zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten, wenn eine besondere Integrationsbedürftigkeit besteht (§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).

14. § 25 Abs. 5 AufenthG – Unmöglichkeit der Ausreise

Aufenthaltserlaubnis für Personen, die unverschuldet an der Ausreise gehindert sind. Die Aufenthaltserlaubnis wurde eingeführt, um die so genannten Kettenduldungen abzuschaffen.

Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung?

- ⇒ In der Regel ist der Lebensunterhalt zu sichern. Im Rahmen des Ermessens kann die Ausländerbehörde davon absehen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

Zugang zum Arbeitsmarkt

- ⇒ Eine Beschäftigung ist innerhalb der ersten drei Jahre des Aufenthalts mit Zustimmung der ZAV möglich (Vorrang- und Lohnprüfung).
- ⇒ Nach dreijährigem Aufenthalt bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit besteht ein zustimmungsfreier Zugang zur Beschäftigung. Die Ausländerbehörde erlaubt die Beschäftigung ohne Beteiligung der ZAV für Tätigkeiten jeder Art (§ 3b BeschVerfV).
- ⇒ Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung von Anfang an ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV).
- ⇒ Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV)
- ⇒ Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

Sozialhilfeleistungen:

- ⇒ Es besteht lediglich Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nicht nach dem SGB II (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG).

Kindergeld:

- ⇒ Es besteht ein Kindergeldanspruch, wenn die Person bereits drei Jahre mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis in Deutschland lebt *und* gegenwärtig erwerbstätig ist oder Arbeitslosengeld I bezieht (§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG).

Kinderzuschlag:

- ⇒ Es besteht grundsätzlich *kein* Anspruch auf Kinderzuschlag, da kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht und somit auch keine Hilfebedürftigkeit nach SGB II vermieden werden kann. (§ 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG).

Elterngeld:

- ⇒ Es besteht ein Anspruch auf Elterngeld, wenn die Person bereits seit drei Jahren in Deutschland lebt (§ 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG).

Ausbildungsförderung:

- ⇒ Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung erst nach einem vierjährigen Aufenthalt, Zeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung und Aufenthaltserlaubnis werden zusammengerechnet (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAöG bzw. § 59 Abs. 1 SGB III).
- ⇒ Ansonsten besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung, wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre bereits drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen (§ 8 Abs. 3 BAFöG bzw. § 59 Abs. 3 SGB III).

Integrationskurs:

- ⇒ Auf Antrag ist eine nachrangige Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs möglich (§ 44 Abs. 4 AufenthG).
- ⇒ Die Ausländerbehörde kann zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten, wenn eine besondere Integrationsbedürftigkeit besteht (§ 44a Abs. 1 Nr 3 AufenthG).

15. § 25a Abs. 1 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende

Aufenthaltserlaubnis für geduldete Jugendliche und Heranwachsende, die in Deutschland geboren wurden oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist sind. Die Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, wenn sie sich seit mindestens sechs Jahren in Deutschland aufhalten, hier erfolgreich die Schule besucht oder einen deutschen Schul- oder Berufsabschluss erworben haben und den Antrag zwischen dem 15. und dem 20. Lebensjahr stellen.

Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung?

- ⇒ Während sich der Jugendliche oder Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befindet oder ein Hochschulstudium absolviert, ist die Lebensunterhaltssicherung keine Voraussetzung (§ 25a Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Ansonsten ist in der Regel ist der Lebensunterhalt zu sichern. Im Rahmen des Ermessens kann die Ausländerbehörde davon absehen (§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

Zugang zum Arbeitsmarkt:

- ⇒ Nach dreijährigem Aufenthalt (einschließlich der Zeiten mit Duldung und Aufenthaltsgestattung) bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit besteht ein zustimmungsfreier Zugang zur Beschäftigung. Die Ausländerbehörde erlaubt die Beschäftigung ohne Beteiligung der ZAV für Tätigkeiten jeder Art (§ 3b BeschVerfV).
- ⇒ Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung von Anfang an ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV).
- ⇒ Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV).
- ⇒ Da die Aufenthaltserlaubnis nur nach einer langjährigen Voraufenthaltszeit an minderjährig eingereiste Personen erteilt wird, muss in der Praxis regelmäßig ein zustimmungsfreier (d.h. unbeschränkter) Zugang zur Beschäftigung gegeben sein.
- ⇒ Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

Sozialhilfeleistungen:

- ⇒ Es besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII wie für deutsche Staatsbürger.

Kindergeld:

- ⇒ Ein Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich, wenn die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht oder früher bestanden hat (§ 62 Abs 2 Nr. 2 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG), spätestens jedoch nach einem dreijährigen Aufenthalt (i.V.m. § 3b BeschVerfV). Diese Voraufenthaltszeit ist aufgrund der Voraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis immer erfüllt. Allerdings ist der Anspruchsberechtigte in der Regel nicht das Kind, Jugendliche oder junge Erwachsene (außer dieser hat selbst Kinder), sondern der Elternteil. Hier kommt es also auf den Aufenthaltsstatus der Eltern an.

Kinderzuschlag:

- ⇒ Es besteht grundsätzlich Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn auch ein Anspruch auf Kindergeld besteht (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 BKGG) und SGB-II-Bedürftigkeit vermieden werden kann. Auch hier gilt: Anspruchsberechtigt sind die Eltern. Es kommt also auf den Status der Eltern, deren Kindergeld- und SGB-II-Anspruch an.

Elterngeld:

- ⇒ Ein Anspruch auf Elterngeld besteht grundsätzlich, wenn die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht oder früher bestanden hat (§ 1 Abs. 7 Nr.2 BEEG), spätestens jedoch nach einem dreijährigen Aufenthalt (i.V.m. § 3b BeschVerfV). Diese Voraufenthaltszeit ist aufgrund der Voraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis immer erfüllt. Allerdings ist der Anspruchsberechtigte in der Regel nicht das Kind, Jugendliche oder junge Erwachsene (außer dieser hat selbst Kinder), sondern der Elternteil. Hier kommt es also auf den Aufenthaltsstatus der Eltern an.

Ausbildungsförderung:

- ⇒ Es besteht grundsätzlich Anspruch auf Ausbildungsförderung wie für deutsche Staatsbürger (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAFöG bzw. § 59 Abs. 1 SGB III).

Integrationskurs:

- ⇒ Auf Antrag ist eine nachrangige Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs möglich (§ 44 Abs. 4 AufenthG).

- ⇒ In der Praxis dürfte diese wie auch die theoretisch mögliche Verpflichtung durch Ausländerbehörde oder Jobcenter allerdings kaum eine Rolle spielen, da als Erteilungsvoraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis bereits der Schulbesuch und eine positive Integrationsprognose zählen.

16. § 25a Abs. 1 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für die Eltern gut integrierter Jugendlicher und Heranwachsender

Aufenthaltserlaubnis für die Eltern von Jugendlichen und Heranwachsenden, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG erhalten haben.

Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung?

- ⇒ Die Aufenthaltserlaubnis setzt die Sicherung des Lebensunterhalts der Eltern für sich selbst voraus, da diese hierfür ausdrücklich verlangt wird. Ein Absehen davon ist nicht möglich (§25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG).

mungsfreier (d.h. unbeschränkter) Zugang zur Beschäftigung gegeben sein.

- ⇒ Eine selbstständige Tätigkeit ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

Zugang zum Arbeitsmarkt:

- ⇒ Nach dreijährigem Aufenthalt (einschließlich der Zeiten mit Duldung und Aufenthaltsgestattung bzw. zweijähriger Vorbeschäftigungszeit besteht ein zustimmungsfreier Zugang zur Beschäftigung. Die Ausländerbehörde erlaubt die Beschäftigung ohne Beteiligung der ZAV für Tätigkeiten jeder Art (§ 3b BeschVerfV).
- ⇒ Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung von Anfang an ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV).
- ⇒ Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV).
- ⇒ Da die Aufenthaltserlaubnis nur nach einer langjährigen Voraufenthaltszeit auch der Eltern erteilt wird, muss in der Praxis regelmäßig ein zustim-

Sozialhilfeleistungen:

- ⇒ Es besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII wie für deutsche Staatsbürger.

Kindergeld:

- ⇒ Ein Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich, wenn die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht oder früher bestanden hat (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG), spätestens jedoch nach einem dreijährigen Aufenthalt (i.V.m. § 3b BeschVerfV). Diese Voraufenthaltszeit ist aufgrund der Voraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis immer erfüllt.

Kinderzuschlag:

- ⇒ Es besteht grundsätzlich Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn auch ein Anspruch auf Kindergeld besteht (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 BKGG).

Elterngeld:

- ⇒ Ein Anspruch auf Elterngeld besteht grundsätzlich, wenn die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht oder früher bestanden hat (§ 1 Abs.

7 Nr.2 BEEG), spätestens jedoch nach einem dreijährigen Aufenthalt (i.V.m. § 3b BeschVerfV). Diese Vorlaufzeit ist aufgrund der Voraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis immer erfüllt.

Ausbildungsförderung:

⇒ Es besteht grundsätzlich Anspruch auf Ausbildungsförderung wie für deutsche Staatsbürger (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAFöG bzw. § 59 Abs. 1 SGB III).

Integrationskurs:

⇒ Auf Antrag ist eine nachrangige Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs möglich (§ 44 Abs. 4 AufenthG).

⇒ Die Ausländerbehörde kann zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten, wenn eine besondere Integrationsbedürftigkeit besteht (§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).

⇒ Das Jobcenter kann im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten (§ 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

17. § 18a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Eine Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, die die Möglichkeit schafft, unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Die Aufenthaltserlaubnis ist sowohl an einen qualifizierten Abschluss als auch an eine entsprechende Erwerbstätigkeit gebunden.

Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung?

⇒ Der Lebensunterhalt muss in der Regel gesichert sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

⇒ Eine Sonderregelung besteht für die Personen, die keinen Berufs- oder Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben, sondern aufgrund einer dreijährigen Berufsausübung in Deutschland die Aufenthaltserlaubnis erhalten: Sie müssen auch im vergangenen Jahr bereits den Lebensunterhalt für sich und ihre Familienangehörigen gedeckt haben, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist (§ 18a Abs. 1 Nr. 1c AufenthG).

Zugang zum Arbeitsmarkt

⇒ Für die Ausübung einer der Qualifikation entsprechenden Beschäftigung und damit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG ist eine Zustimmung durch die ZAV erforderlich. Nach Ansicht der Bundesregierung sind die Ausnahmen über eine zustimmungsfreie Beschäftigung (nach dreijährigem Aufenthalt usw.) hier nicht anwendbar (vgl. AvWV AufenthG, 18a 2.1). Allerdings ist für die Zustimmung nur die Vergleichbarkeit der Beschäftigungsbedingungen zu prüfen, eine Vorangprüfung findet nicht statt.

⇒ Nach einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zu jeder Beschäftigung, für eine selbstständige Tätigkeit ist weiterhin eine Erlaubnis der Ausländerbehörde einzuholen (§ 18a Abs. 2 Satz3 AufenthG).

Sozialhilfeleistungen:

⇒ Es besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII wie für deutsche Staatsbürger, allerdings gefährdet die mangelnde Lebensunterhaltssicherung unter Umständen das Aufenthaltsrecht.

Kindergeld:

⇒ Ein Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich, da auch eine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit besteht (§ 62 Abs. 2 EStG bzw. § 1 Abs. 3 BKGG)

Kinderzuschlag:

⇒ Es besteht grundsätzlich Anspruch auf Kinderzuschlag (§ 6a Abs. 1 BKGG). Dieser ist ausländerrechtlich unschädlich.

Elterngeld:

⇒ Ein Anspruch auf Elterngeld besteht grundsätzlich (§ 1 Abs. 7 BEEG).

Ausbildungsförderung:

- ⇒ Es besteht nur dann Anspruch auf Ausbildungsförderung, wenn der Ausländer selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre bereits drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen (§ 8 Abs. 3 BAFöG bzw. § 59 Abs. 3 SGB III). Insofern sind Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a diesbezüglich schlechter gestellt als mit einer Duldung.

Integrationskurs:

- ⇒ Auf Antrag ist eine nachrangige Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs möglich (§ 44 Abs. 4 AufenthG).

18. § 38a Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte

Es handelt sich um eine Aufenthaltserlaubnis für Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Staat über das Recht zum Daueraufenthalt-EG verfügen. Eine Übersicht über die Bezeichnungen des Daueraufenthalts-EG in den anderen Unionsstaaten findet sich in den AVwV, 38a.1.1.1

Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung?

- ⇒ In der Regel ist der Lebensunterhalt zu sichern (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Zugang zum Arbeitsmarkt

- ⇒ Für eine Beschäftigungserlaubnis ist die Zustimmung der ZAV erforderlich (Vorrang- und Lohnprüfung).
- ⇒ Nach einjährigem Aufenthalt mit dieser Aufenthaltserlaubnis ist die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis muss dann nicht mehr beantragt werden (§ 38a Abs. 4 AufenthG).
- ⇒ Für minderjährig eingereiste Personen ist eine betriebliche Ausbildung von Anfang an ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV).
- ⇒ Für minderjährig eingereiste Personen, die in Deutschland einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme absolviert haben, ist jede Beschäftigung ohne Zustimmung der ZAV möglich (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV).

Sozialhilfeleistungen:

- ⇒ Es besteht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII wie für deutsche Staatsbürger, allerdings gefährdet die mangelnde Lebensunterhaltssicherung unter Umständen das Aufenthaltsrecht.

Kindergeld:

- ⇒ Ein Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich, soweit auch eine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit besteht (§ 62 Abs. 2 EStG bzw. § 1 Abs. 3 BKGG)

Kinderzuschlag:

- ⇒ Es besteht grundsätzlich Anspruch auf Kinderzuschlag, soweit auch ein Kindergeldanspruch besteht (§ 6a Abs. 1 BKGG). Dieser ist ausländerrechtlich unschädlich.

Elterngeld:

- ⇒ Ein Anspruch auf Elterngeld besteht grundsätzlich, soweit auch eine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit besteht (§ 1 Abs. 7 BEEG).

Ausbildungsförderung:

- ⇒ Es besteht nur dann Anspruch auf Ausbildungsförderung, wenn der Ausländer selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig

erwerbstätig gewesen ist oder wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre bereits drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen (§ 8 Abs. 3 BAFöG bzw. § 59 Abs. 3 SGB III)

Integrationskurs:

- ⇒ Es besteht ein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs (§ 44 Abs. 1 Nr. 1d AufenthG)
- ⇒ Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs, wenn keine einfachen Deutschkenntnisse vorhanden sind (§ 44a Abs. 1 Nr. 1a AufenthG).
- ⇒ Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs, wenn die Ausländerbehörde oder das Jobcenter dazu verpflichtet (§ 44a Abs. 1 Nr. 2 und 3 AufenthG).

Ila. Fiktionsbescheinigungen

Es bestehen drei verschiedene Formen von Fiktionsbescheinigungen, die grundlegend unterschiedliche Voraussetzungen und Folgen haben – sowohl was den aufenthaltsrechtlichen Status angeht, als auch bezogen auf die sozialrechtlichen Ansprüche. Grundsätzlich gilt: Eine Fiktionsbescheinigung selbst ist kein Aufenthaltstitel, sondern lediglich eine deklaratorische Bescheinigung darüber, dass die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt worden ist. Da die Entscheidung über diesen Antrag jedoch einige

Zeit dauert (vielleicht müssen auch noch Dokumente nachgereicht werden), dokumentiert die Fiktionsbescheinigung den zwischenzeitlichen Status – unter Umständen in Verbindung mit dem bisherigen Titel.

Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, eine Fiktionsbescheinigung auszustellen (§ 81 Abs. 5 AufenthG); auch wenn sie rechtswidrigerweise keine Bescheinigung ausstellen sollte, gilt die Fiktionswirkung, die in § 81 AufenthG vorgesehen ist.

1. § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG – Erlaubnisfiktion

Die Erlaubnisfiktion greift ein, wenn aus einem erlaubten Aufenthalt, für den kein Aufenthaltstitel erforderlich ist, erstmalig ein Aufenthaltstitel beantragt wird. Beispiele sind hierfür ein visumsfreier Aufenthalt etwa eines serbischen Staatsbürgers (er darf sich als Tourist drei Monate visumsfrei in Deutschland aufhalten), der während dieser drei Monate eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 als Ehegatte eines deutschen Staatsbürgers beantragt. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag gilt sein Aufenthalt als erlaubt – er muss eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 AufenthG erhalten.

Zugang zum Arbeitsmarkt:

- ⇒ Nach Auffassung der Bundesregierung besteht mit einer Erlaubnisfiktion keine Möglichkeit, die Erwerbstätigkeit zu gestatten (vgl. AVwV AufenthG, 81.3.1)
- ⇒ Dies widerspricht jedoch zumindest der Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit, die zumindest für Ehegatten deutscher Staatsangehöriger feststellt: „Ausländischen Ehegatten deutscher Staatsangehöriger, (...) die keinen Aufenthaltstitel besitzen, ist die Zustimmung zu erteilen.“ (vgl. DA-BeschVerfV zu § 7 BeschVerfV, 3.7.115).

Sozialhilfeleistungen

- ⇒ Auch der Anspruch auf Sozialhilfeleistungen ist in diesem Fall unklar: Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz scheiden aus, da die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 AsylbLG nicht erfüllt sind.

- ⇒ Leistungen nach dem SGB II können an der fehlenden Erwerbsfähigkeit scheitern, solange die Ausländerbehörde die Auffassung vertritt, die Erwerbstätigkeit könne auch rechtlich-theoretisch nicht gestattet werden.
- ⇒ In der Regel werden also Leistungen des SGB XII erbracht werden müssen, da diese nicht an die (rechtliche) Erwerbsfähigkeit gebunden sind. Diese dürfen auch nicht mit dem Argument verweigert werden, es bestehe dem Grunde nach ein Anspruch auf Leistungen des SGB II – dieser besteht im Falle eines Arbeitsverbots gerade nicht. Zudem kann u. U. ein Leistungsanspruch verweigert werden mit dem Argument, die Einreise sei zum Zwecke des Leistungsbezugs erfolgt. Zumindest im Falle eines Familiennachzugs ist dieses Argument jedoch nicht haltbar: Die Einreise erfolgte, um die familiäre Lebensgemeinschaft herzustellen.

2. § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG – Duldungsfiktion

Die Duldungsfiktion greift ein, wenn ein Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt wird und damit der Aufenthalt im Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr rechtmäßig war. Ab Antragstellung bis zur Entscheidung über den Antrag gilt dann die Abschiebung des Betroffenen als ausgesetzt.

- ⇒ Mit einer Duldungsfiktion gelten die sozialrechtlichen Regelungen, die auch beim Besitz der Duldung selbst gelten (s.u.).

3. § 81 Abs. 4 AufenthG – Fortgeltungsfiktion

Die Fortgeltungsfiktion greift ein, wenn bereits ein Aufenthaltstitel bestanden hat und dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels nicht vor Ablauf der Geltungsdauer beantragt wird, über diesen Antrag jedoch noch nicht entschieden werden kann. Wenn die Verlängerung verspätet beantragt wird, kann die Ausländerbehörde dennoch die Fortgeltungsfiktion anordnen (und damit eine Duldungsfiktion vermeiden).

Arbeitsmarktzugang und Ansprüche auf Sozialleistungen

⇒ Es bleibt alles beim Alten: Die Regelungen, die zuvor gegolten haben, bleiben weiter bestehen. Eine Arbeitserlaubnis gilt auch im Rahmen der Fortgeltungsfiktion weiter (vgl. AVwV AufenthG, 81.4.1.1), der Anspruch auf SGB II-Leistungen ebenfalls (FH zu § 7 SGB II, 7.2e), ein Kindergeldanspruch auch (DA FamEstG, 62.4.1, Abs. 2).

III. Niederlassungserlaubnis

- ⇒ Mit einer Niederlassungserlaubnis bestehen keine Einschränkungen bezogen auf den Zugang zum Arbeitsmarkt und Ansprüche auf Sozialleistungen.
- ⇒ Für eine Niederlassungserlaubnis muss der Lebensunterhalt gesichert sein. Ausnahmen bestehen allerdings für folgende Gruppen:
 - ⇒ Anerkannte Flüchtlinge (§ 26 Abs. 3 AufenthG) erhalten nach drei Jahren Besitz der Aufenthaltserlaubnis eine Niederlassungserlaubnis, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingsanerkennung nicht widerruft. Dafür muss der Lebensunterhalt nicht gesichert sein und auch die weiteren Voraussetzungen müssen nicht erfüllt sein.
 - ⇒ Einem Minderjährigen (§ 35 Abs. 1 AufenthG), der zu seinem 16. Geburtstag seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, erhält eine Niederlassungserlaubnis, auch wenn er die sonst geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt. Das gleiche gilt für einen Volljährigen, der seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist, wenn er über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, der Lebensunterhalt gesichert ist oder er sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befindet. Dieser Paragraph wird auch auf Personen angewandt, die über ein humanitäres Aufenthaltsrecht (Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG) verfügen (§ 26 Abs. 4 i.V.m. § 35 AufenthG).

IV. Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG)

Eine Aufenthaltsgestattung gilt formal nicht als Aufenthaltstitel, sondern ist ein Papier, das erteilt wird, um die Durchführung eines Asylverfahrens zu dokumentieren. Mit der unanfechtbaren Entscheidung über den Asylantrag im positiven wie im negativen Sinne erlischt die Aufenthaltsgestattung. Bei negativem Ausgang des Asylverfahrens ist man dann zur Ausreise verpflichtet (wenn nicht eine Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen erteilt wird). Bei einer Anerkennung als Flüchtling oder bei der Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot vorliegt, wird anschließend eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung

⇒ Die Erteilung der Aufenthaltsgestattung kann nicht an die Sicherung des Lebensunterhalts gebunden sein, da sie erteilt wird, um in Deutschland ein Asylverfahren durchführen zu können.

Zugang zum Arbeitsmarkt:

⇒ Während des Asylverfahrens gilt im ersten Jahr des Aufenthalts für den Arbeitsmarktzugang eine Wartefrist und es darf keine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Auf diese Frist werden jedoch eventuell vorangegangene Aufenthaltszeiten mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Duldung angerechnet (§ 61 Abs. 2 AsylVfG).

⇒ Danach gilt: Eine Zustimmung zur Beschäftigung darf von der Ausländerbehörde nur erteilt werden, wenn die ZAV festgestellt hat, dass für diesen konkreten Arbeitsplatz keine bevorrechtigten Bewerber (z. B. Deutsche oder EU-Bürger) zur Verfügung stehen und Tariflohn bzw. ortsüblicher Lohn bezahlt wird (Vorrang- und Lohnprüfung).

Ohne **Vorrangprüfung** durch die ZAV kann eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden für:

⇒ Fortsetzung eines Beschäftigungsverhältnisses nach einjähriger Vorbeschäftigungszeit beim selben Arbeitgeber. (§ 6 BeschVerfV)

⇒ In Härtefällen (z. B. bei Ehegatten und minderjährigen Kinder von Deutschen ohne Aufenthaltstitel, traumatisierten Personen, bei denen die Beschäftigung therapeutisch erforderlich ist) (§ 7 BeschVerfV, DA zu § 7 BeschVerfV).

Ohne Zustimmung der ZAV kann die Beschäftigungserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt werden u. a. für:

⇒ Die Beschäftigung im Betrieb eines im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen (§ 3 BeschVerfV)

⇒ Eine Tätigkeit, die überwiegend der Rehabilitation oder Erziehung dient (insbesondere für Süchtige, Kranke oder Strafgefangene) (§ 4 BeschVerfV).

⇒ Praktika im Rahmen einer Ausbildung oder eines EU-geförderten Programms (§ 2 BeschVerfV i. V. m. § 2 Abs. 2 BeschV)

⇒ Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr oder Beschäftigung aufgrund eines EU-geförderten Freiwilligendienstes (§ 2 BeschVerfV i. V. § 9 BeschV).

Sozialhilfeleistungen

⇒ Mit einer Aufenthaltsgestattung besteht lediglich ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nicht nach dem SGB II (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG).

Kindergeld:

⇒ Mit einer Aufenthaltsgestattung besteht grundsätzlich kein Kindergeldanspruch.

⇒ Für türkische Staatsbürger kann nach sechs Monaten Aufenthalt ein Kindergeldanspruch bestehen (vgl: DA-FamEstG, 62.4.3)

⇒ Für Staatsangehörige aus Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Türkei und Tunesien, die als Arbeitnehmer tätig sind, kann ein Anspruch auf Kindergeld bestehen (vgl: DA-FamEstG, 62.4.3)

Kinderzuschlag:

- ⇒ Es besteht grundsätzlich *kein* Anspruch auf Kinderzuschlag, da kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht und somit auch keine Hilfebedürftigkeit nach SGB II vermieden werden kann. (§ 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG).

Elterngeld:

- ⇒ Mit einer Aufenthaltsgestattung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Elterngeld.
- ⇒ Für Staatsangehörige aus Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Türkei und Tunesien, die als Arbeitnehmer tätig sind, kann ein Anspruch auf Kindergeld bestehen (vgl. Richtlinie zum BEEG, 1.7.2.5ff).

Ausbildungsförderung:

- ⇒ Es besteht nur dann Anspruch auf Ausbildungsförderung, wenn der Ausländer selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre bereits drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen (§ 8 Abs. 3 BAFöG bzw. § 59 Abs. 3 SGB III).

Integrationskurs:

- ⇒ Eine Teilnahme am Integrationskurs ist nicht möglich. Allerdings besteht die Möglichkeit an einem berufsbezogenen ESF / BAMF Sprachkurs teilzunehmen, wenn der Betreffende Teilnehmer eines XENOS-Programms für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge ist. Eine Übersicht über die Projekte mit Kontaktadressen findet man unter: www.esf.de → Programmübersicht → XENOS → Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

V. Duldung (§ 60a AufenthG)

In Deutschland leben knapp 90.000 Personen mit einer Duldung (§ 60a AufenthG). Im Unterschied zu allen bisher genannten Papieren ist man mit einer Duldung ausreisepflichtig. Solange die Ausreisepflicht nicht durchgesetzt werden kann oder soll, etwa weil eine schwere Krankheit dies verhindert oder keine Papiere vorhanden sind, erteilt die Ausländerbehörde eine Duldung. Diese ist nur kurzfristig gültig und muss alle drei bis sechs Monate verlängert werden. Die Ausreisepflicht bleibt weiterhin bestehen.

Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung

- ⇒ Die Erteilung der Aufenthaltsgestattung kann nicht an die Sicherung des Lebensunterhalts gebunden sein, da sie erteilt wird, um in Deutschland ein Asylverfahren durchführen zu können.

Zugang zum Arbeitsmarkt:

- ⇒ Mit einer Duldung gilt im ersten Jahr des Aufenthalts für den Arbeitsmarktzugang eine Wartefrist und es darf keine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Auf diese Frist werden jedoch eventuell vorangegangene Aufenthaltszeiten mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Duldung angerechnet (§ 10 Abs. 1 BeschVerfV).

- ⇒ Danach gilt: Eine Zustimmung zur Beschäftigung darf von der Ausländerbehörde nur erteilt werden, wenn die ZAV festgestellt hat, dass für diesen konkreten Arbeitsplatz keine bevorrechtigten Bewerber (z. B. Deutsche oder EU-Bürger) zur Verfügung stehen und Tariflohn bzw. ortsüblicher Lohn bezahlt wird (Vorrang- und Lohnprüfung).

- ⇒ Für eine betriebliche Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf besteht nach dem ersten Aufenthaltsjahr der Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis ohne Arbeitsmarktprüfung (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BeschVerfV).

- ⇒ Für alle anderen Beschäftigungen besteht der Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis ohne Arbeitsmarktprüfung, wenn die Person bereits seit vier Jahren in Deutschland lebt. Auf diese Frist werden auch Zeiträume angerechnet, in denen sie eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis besessen hat. Eine solche Arbeitserlaubnis gilt nicht nur für den konkreten Arbeitsplatz, sondern man kann dann jede andere Arbeit aufnehmen, ohne eine neue Arbeitserlaubnis beantragen zu müssen. (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 BeschVerfV). In diesem Fall wird auch die „Residenzpflicht“, die Geduldeten verbietet, das Bundesland oder sogar den Landkreis zu verlassen, geändert oder aufgehoben, wenn dies für die Arbeit erforderlich ist (§ 61 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Darüber hinaus kann ohne **Vorrangprüfung** durch die ZAV eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden für:

- ⇒ Fortsetzung eines Beschäftigungsverhältnisses nach einjähriger Vorbeschäftigungszeit beim selben Arbeitgeber. (§ 6 BeschVerfV)
- ⇒ In Härtefällen (z. B. bei Ehegatten und minderjährigen Kinder von Deutschen ohne Aufenthaltstitel, traumatisierten Personen, bei denen die Beschäftigung therapeutisch erforderlich ist) (§ 7 BeschVerfV, DA zu § 7 BeschVerfV).

Ohne Zustimmung der ZAV kann die Beschäftigungserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt werden u. a. für:

- ⇒ Die Beschäftigung im Betrieb eines im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen (§ 3 BeschVerfV)
- ⇒ Eine Tätigkeit, die überwiegend der Rehabilitation oder Erziehung dient (insbesondere für Süchtige, Kranke oder Strafgefangene) (§ 4 BeschVerfV).
- ⇒ Praktika im Rahmen einer Ausbildung oder eines EU-geförderten Programms (§ 2 BeschVerfV i. V. m. § 2 Abs. 2 BeschV)
- ⇒ Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr oder Beschäftigung aufgrund eines EU-geförderten Freiwilligendienstes (§ 2 BeschVerfV i. V. § 9 BeschV).

Arbeitsverbot bei Duldung: Anders als bei der Aufenthaltsgestattung oder einer Aufenthaltserlaubnis ist mit einer Duldung auch ein absolutes Arbeitsverbot nach § 11 der Beschäftigungsverfahrensverordnung möglich:

- ⇒ wenn die Einreise zum Zwecke des Sozialhilfebezugs erfolgt ist
- ⇒ oder ein selbstverschuldetes Abschiebungshindernis besteht.

Während die erste Alternative keine große praktische Bedeutung hat – sofern ein Asylantrag gestellt worden ist, kann regelmäßig nicht von einer Einreise zum Zwecke des Sozialhilfebezugs ausgegangen werden –, kommt die zweite Möglichkeit relativ häufig vor.

Meistens handelt es sich um den fehlenden Pass, den die Ausländerbehörde benötigt, um eine Abschiebung durchführen zu können. Jeder Ausreisepflichtige muss nach dem Gesetz alles für ihn Zumutbare unternehmen, um einen Pass zu erlangen, auch wenn er weiß, dass er abgeschoben würde, sobald er den Pass vorgelegt hat. Zu diesen zumutbaren Mitwirkungspflichten gehört etwa der regelmäßige Gang zur Botschaft, die Beschaffung der ansonsten erforderlichen Papiere aber auch die Einschaltung eines Vertrauensanwalts im Herkunftsland und die Abgabe einer so genannten Freiwilligkeitserklärung gegenüber der Heimatbotschaft, in der bestätigt wird, dass man „freiwillig“ in das Herkunftsland zurückkehren wolle – obwohl man gerade das nicht will.

Wichtig ist jedoch: Ein Arbeitsverbot darf nur verhängt werden, wenn das selbstverschuldete Abschiebungshindernis auch das *entscheidende* Abschiebungshindernis ist. Wenn weitere, *nicht* selbst verschuldete Abschiebungshindernisse hinzukommen, darf kein Arbeitsverbot verhängt werden. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn eine Abschiebung zusätzlich aus Gesundheitsgründen nicht möglich wäre, wenn in den betreffenden Herkunftsstaat ohnehin gegenwärtig keine Abschiebungen durchgeführt werden können oder wenn die Ausländerbehörde aus humanitären Gründen gegenwärtig keine Abschiebung durchführt. Ein Arbeitsverbot muss in solchen Fällen sofort zurückgenommen werden. Darüber hinaus ist auch die Weigerung, freiwillig auszureisen allein kein ausreichender Grund für ein Arbeitsverbot.

Sozialhilfeleistungen

- ⇒ Mit einer Duldung besteht lediglich ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, nicht nach dem SGB II (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG).

Kindergeld:

- ⇒ Mit einer Duldung besteht grundsätzlich kein Kindergeldanspruch.
- ⇒ Für türkische Staatsbürger kann nach sechs Monaten Aufenthalt ein Kindergeldanspruch bestehen (vgl: DA-FamEstG, 62.4.3)
- ⇒ Für Staatsangehörige aus Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Türkei und Tunesien, die als Arbeitnehmer tätig sind, kann ein Anspruch auf Kindergeld bestehen (vgl: DA-FamEstG, 62.4.3)

Kinderzuschlag:

- ⇒ Es besteht grundsätzlich *kein* Anspruch auf Kinderzuschlag, da kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht und somit auch keine Hilfebedürftigkeit nach SGB II vermieden werden kann. (§ 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG).

Elterngeld:

- ⇒ Mit einer Duldung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Elterngeld.
- ⇒ Für Staatsangehörige aus Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Türkei und Tunesien, die als Arbeitnehmer tätig sind, kann ein Anspruch auf Kindergeld bestehen (vgl. Richtlinie zum BEEG, 1.7.2.5ff).

Ausbildungsförderung:

- ⇒ Es besteht Anspruch auf BAFöG nach einem vierjährigen Aufenthalt, wobei Zeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis zusammengerechnet werden (§ 8 Abs. 2a BAFöG)
- ⇒ Es besteht Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach einem vierjährigen Aufenthalt, wobei Zeiten mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis zusammengerechnet werden – allerdings nur für eine betrieblich durchgeführte

Berufsausbildung, nicht etwa für eine überbetriebliche Ausbildung (59 Abs. 2 SGB III)

- ⇒ Darüber hinaus besteht nur dann Anspruch auf Ausbildungsförderung, wenn der Ausländer selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre bereits drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen (§ 8 Abs. 3 BAFöG bzw. § 59 Abs. 3 SGB III).

Integrationskurs:

- ⇒ Eine Teilnahme am Integrationskurs ist nicht möglich. Allerdings besteht die Möglichkeit an einem berufsbezogenen ESF / BAMF Sprachkurs teilzunehmen, wenn der Betreffende Teilnehmer eines XENOS-Programms für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge ist. Eine Übersicht über die Projekte mit Kontaktadressen findet man unter: www.esf.de → Programmübersicht → XENOS → Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

Hilfreiche Literatur und Internetseiten



Arbeitslosenprojekt TuWas: Leitfaden für Arbeitslose – Der Rechtsratgeber zum SGB III. Fachhochschulverlag (2009), ISBN: 978-3940087386



Bundesministerium der Justiz: Gesetze im Internet. Alle Bundesgesetze und Verwaltungsvorschriften in aktueller Fassung online www.gesetze-im-internet.de



Classen, Georg: Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge. Von Loeper Literaturverlag (2008), ISBN: 978-3860594162



Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Erste Empfehlungen zur Verbesserung der Erwerbsintegration von Menschen mit Migrationshintergrund (März 2010). www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2010/pdf/DV%2022-09.pdf



Internetseite des Projekt Q www.einwanderer.net



Flüchtlingsrat Berlin: Arbeitshilfen und Rechtsprechungsübersichten zum Flüchtlingssozialrecht (ständig aktualisiert) www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php



Frings, Dorothee: Sozialrecht für Zuwanderer. Nomos (2008), ISBN: 978-3832929589



Informationsverbund Asyl: Rechtsprechungsdatenbank und Artikelsammlung zum Aufenthalts- und Sozialrecht für Migrant/-innen www.asyl.net

Verwaltungsvorschriften / Weisungen



Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26.10.2009, www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26102009_MI31284060.htm



Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU vom 26.10.2009, www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26102009_MI19371156524.htm



Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zur Arbeitsgenehmigungsverordnung www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Arbeitsgenehmigungsverordnung.pdf



Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zum Aufenthaltsgesetz www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Aufenthaltsgesetz.pdf



Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zu § 284 SGB III www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Aenderungen-Aufenthaltsgesetz.pdf



Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zur Beschäftigungsverfahrensverordnung www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Beschaefitigungsverfahrensverordnung.pdf



Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zur Beschäftigungsverordnung www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Beschaefitigungsverordnung.pdf



Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-07-SGB-II-Berechtigte.pdf



Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Hinweise zu § 8 SGB II www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-08-SGB-II-Erwerbsfaehigkeit.pdf



Bundeszentralamt für Steuern: Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes; (Kindergeld) www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kindergeld_Fachaufsicht/Familienkassen/Dienstanweisung/DA_FamEStG_2012.pdf?blob=publicationFile



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Richtlinien zum Elterngeld www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BMFS-FJ_Richtlinie_BEEG.pdf



Bundesministerium für Bildung und Forschung: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BAföG www.das-neue-bafoeg.de/de/205.php



Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) – zahlreiche Informationsmaterialien, Weisungen und Formulare zum Herunterladen www.zav.de

Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
ArGV	Arbeitsgenehmigungsverordnung
AVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
Art.	Artikel
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BeschVerfV	Beschäftigungsverfahrensverordnung
DA	Durchführungsanweisung
EFA	Europäisches Fürsorgeabkommen
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FH	Fachliche Hinweise
FreizügG	Freizügigkeitsgesetz / EU i. V. m. in Verbindung mit
LSG	Landessozialgericht
QualRL	Qualifikationsrichtlinie; Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011
Rz	Randziffer
SG	Sozialgericht
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
UnionsRL	Unionsbürgerrichtlinie; Richtlinie 2004/38/EG vom 29.4.2009